

SACHSTAND HOAI 202X ZUR LANDSCHAFTS- PLANUNG 2025

ERKENNTNISSE AUS DEM
SACHVERSTÄNDIGEN-
GUTACHTEN ZUR
ÜBERARBEITUNG DER
HONORARBERECHNUNG
IN DER HOAI, DAS IM MÄRZ
2025 BEKANNTGEMACHT
WORDEN IST



1	Einleitung	5
2	Ergebnisse des Planungsbereichsgutachtens und des Honorargutachtens	7
2.1	Empfehlung der Gutachtenden zu Veränderungen der Leistungsbilder und Honorare der Landschaftsplanung	8
2.1.1	Landschaftsplan	8
	Aktualisierung des Leistungsbilds	8
	Veränderung der Honorarzonen	11
	Anpassung der Honorartafel	13
2.1.2	Grünordnungsplan	15
	Aktualisierung des Leistungsbilds	15
	Veränderung der Honorarzonen	19
	Anpassung der Honorartafel	20
2.1.3	Landschaftsrahmenplan	23
	Aktualisierung des Leistungsbilds	23
	Veränderung der Honorarzonen	25
	Anpassung der Honorartafel	27
2.1.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan	29
	Aktualisierung des Leistungsbilds	29
	Veränderung der Honorarzonen	32
	Anpassung der Honorartafel	34
2.1.5	Pflege- und Entwicklungsplan	37
	Aktualisierung des Leistungsbilds	37
	Veränderung der Honorarzonen	39
	Anpassung der Honorartafel	41

2.1.6 Umweltverträglichkeitsstudie	43
Aktualisierung des Leistungsbilds	43
Veränderung der Honorarzonen	47
Anpassung der Honorartafel	49
2.2 Empfehlung der Gutachtenden zur Dynamisierung der Tafelwerte aller Leistungsbilder der Flächenplanung ab 2026	51
2.3 Empfehlung der Gutachtenden für eine aktualisierte Liste der Besonderen Leistungen in Anlage 9	55
3 Erkenntnisse zum Umgang mit den Gutachten-Ergebnissen vor einer HOAI-Novelle	62
Einbringen fachlicher Neuerungen in die Praxis	62
Sachlage in Vergabeverfahren	63
Sachverständige Äußerungen zur Angemessenheit	64
4 Hinweise für angemessene Honorierungen bei der Vergabe von landschaftsplanerischen Leistungen	65
5 Schlussbetrachtung für die Leistungsbilder der Landschaftsplanung	68

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sollen dennoch als geschlechtsneutral angesehen werden.

EINLEITUNG

➤ **Mit dem Auseinanderbrechen der Koalition der Bundesregierung** im November 2024 konnte das im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und der FDP formulierte Ziel („Wir wollen die Honorarordnung für Architekten (HOAI) reformieren und die Leistungsbilder anpassen.“) und damit die Novellierung der HOAI in der vorzeitig beendeten Legislaturperiode nicht mehr erreicht werden.

Dabei lag die vorbereitende Arbeit in Form von zwei Gutachten vor: die „Evaluation der Planungsbereiche“ als erstes Gutachten lag in der Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und wurde im Januar 2024 veröffentlicht¹, im Folgenden „Planungsbereichsgutachten“ genannt. Als zweites Gutachten wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein Gutachten zur „Evaluation der Honorartafeln“ der HOAI² erarbeitet, in das die Erkenntnisse des ersten Gutachtens einbezogen wurden, im Folgenden „Honorargutachten“ genannt. Der Endbericht zu diesem Gutachten wurde am 27. März 2025 veröffentlicht³.

Der Erarbeitung eines Referentenentwurfes einer HOAI-Novelle durch die beteiligten Ministerien zu Vorlage und Beschluss im Kabinett und anschließend im Bundesrat steht somit aus fachlicher Sicht nichts mehr im Weg.

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. November 2020 – IngALG – bindet die legislativen Organe dabei, beim Erlass neuer Verordnungen zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen.

Die beiden vorgelegten Gutachten bilden dabei nicht nur eine solide Grundlage, sondern zeigen den verantwortlichen Auftraggebern/Vergabestellen sowie Anbietern bzw. Auftragnehmern von Leistungen der Architekten und Ingenieure auf, welche Anforderungen an eine zeitgemäße Leistungserbringung gestellt sind und welche Tafelwerte die HOAI heute aufweisen müsste, um mit dem Vergütungsniveau zur letzten Tafelwert-Evaluation im Zuge der HOAI-Novelle 2013 gleichzuziehen.

Die Veröffentlichung des Honorargutachtens hat zudem zur Folge, dass sich öffentliche Vergabestellen bei ihrer Prognose des voraussichtlichen Vergabeumfangs oder der Wertung eines Angebotspreises nicht mehr nur auf geltende Tafelwerte der HOAI 2021 berufen können. Die nunmehr im Honorargutachten veröffentlichten Honorartafeln bilden vielmehr neue Referenzwerte für die Honorierung von Grundleistungen unter angepassten Anforderungen und Rahmenbedingungen ab.

Mit dem vorliegenden Beitrag sollen

- a) die Ergebnisse dieser Gutachtenerläutert und
- b) den beteiligten Akteuren Argumentationshilfen und Praxishinweise für eine angemessene und auskömmliche Honorierung an die Hand gegeben werden.

ERGEBNISSE DES PLANUNGS- BEREICHSGUTACHTENS UND DES HONORARGUTACHTENS

➤ **Aufgabe und Inhalt des Planungsbereichsgutachtens⁴** waren u.a., die geltende HOAI 2021 zu evaluieren und Aktualisierungsvorschläge für die Leistungsbilder und für damit in Zusammenhang stehenden Regelungen anhand heutiger Anforderungen zu erarbeiten. Als Ergebnis sollten die abgeleiteten Änderungsvorschläge (Leistungsbilder, Objektlisten und damit im Zusammenhang stehende Vorschriften) als Synopse zusammengefasst und Änderungsüberlegungen kommentierend dokumentiert werden.

Aufgabe und Inhalt des Honorargutachtens waren u. a, den Sachstand und Kostenstand, der für die ermittelten Tafelwerte gemäß dem BMWBSB-Gutachten von 2012⁵ zugrunde gelegt worden war, als künftige Tafelwerte einer angestrebten HOAI-Novelle 202x (unterstellter Bezug hierzu war eine HOAI-Novelle, die im Jahr 2026 in Kraft tritt) anzugleichen. Wobei ein direkter Vergleich mit den Werten aus dem Jahr 2012 nicht möglich war, weil Anpassungen der Leistungsbilder, die durch das Planungsbereichsgutachten empfohlen worden waren, einbezogen werden mussten.

2.1 Empfehlung der Gutachtenden zu Veränderungen der Leistungsbilder und Honorare der Landschaftsplanung

➤ Für die Leistungsbilder des Teiles 2, Abschnitt 2 – Landschaftsplanung – in Teil II der HOAI sind die Anpassungen der Leistungsbilder im Planungsbereichsgutachten wie der daran geknüpften Evaluierung der Honorartafeln im Honorargutachten nachfolgend aufgezeigt.

Die Darlegungen der Gutachtenden zur Methodik der Evaluierungsschritte, den einzelnen Einflussfaktoren und weiteren Erkenntnissen im Honorargutachten können im Detail dem Gutachten entnommen werden⁶.

2.1.1 Landschaftsplan

Aktualisierung des Leistungsbilds

➤ Das aktualisierte Leistungsbild Landschaftsplan wurde im Planungsbereichsgutachten 2024 veröffentlicht und von den Gutachtenden des Honorargutachtens wie folgt aufgegriffen (im Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in dunkelgrün sowie Streichungen gestrichen)⁷:

Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist der Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (M 1:10.000 bis M 1:5.000). Die Erstellung eines Landschaftsplanes beinhaltet ein auf jede Gemeinde zuzuschneidendes Leistungsbild. Die Grundlage bilden die jeweils aktuellen Ergänzungen/Neufassungen der Rechtsgrundlagen sowie die im Weiteren anzuwendenden Fachgesetze. Der Landschaftsplan dient der landschaftsplanerischen Vorbereitung der Flächennutzungsplanung und ist fachliche Grundlage für den Umweltbericht. Das Leistungsbild Landschaftsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

- 1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs**
 - a) Zusammenstellen und Werten Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen;
 - b) Ortsbesichtigung Ortsbesichtigungen;
 - c) Überprüfen Abgrenzen des durch den Auftraggeber abgegrenzten Planungsgebiets;
 - d) Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten, und Unterlagen und ergänzenden Untersuchungen;
 - e) Beraten zum gesamten Leistungs- Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Untersuchungsbedarf Fachleistungen;
 - f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

- 2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen**
 - a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Daten, Unterlagen, Gutachten und Konzepte Daten;
 - b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leis-

tungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung;

d) Bewerten geplanter Vorhaben im Hinblick auf ihre Eingriffswirkung Eingriffe in Natur und Landschaft;

e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten;

f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung.

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

a) Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, einschließlich Erholungsvorsorge;

b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes, und der Landschaftspflege und Zusammenführen zu einem räumlichen (landschaftlichen) Leitbild, Ziel- und Maßnahmenkonzept;

c) Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in den städtebaulichen Entwurf und die Bauleitplanung Bauleitpläne;

d) Hinweise auf Folgeplanungen und -maßnahmen;

e) Prüfen Mitwirken bei der Beteiligungsergebnisse Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände und auf mögliche Planintegration;

f) Mitwirken bei der Abstimmung der Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde;

g) Erstellen Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

Erläuterung

Angesichts der zunehmenden Komplexität der zu bearbeitenden Fragestellungen und Vielfalt an neuen Standards musste in der Vergangenheit immer wieder nachjustiert werden, wie weit der Umfang an Grundleistungen geht, der mit dem Leistungsbild abgegolten ist. Deshalb war es notwendig, das Leistungsbild und die Begrifflichkeiten der Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan sachgerecht zu aktualisieren. Die v.g. Korrekturen sind das Ergebnis eines fachlichen Diskurses im Rahmen des Planungsbereichsgutachtens und gelten als Basis für künftige Leistungsvereinbarungen. Damit verbundene Mehr- oder Minderleistungen sind im Honorargutachten zu berücksichtigen gewesen und von den Gutachtenden bei ihrer Bemessung neuer Tafelwerte im Einzelnen einbezogen worden.

Das v.g. Leistungsbild wirkt insofern klarstellend, welche Leistungen nicht zu den Grundleistungen gehören und bietet damit die Schnittstelle zu den Besonderen Leistungen, die in Anlage 9 ebenfalls aktualisiert worden sind, wenngleich die dortige Auflistung sowie die vorgenommenen Ergänzungen nicht abschließend sind (siehe auch in Kapitel 2.3).

Veränderung der Honorarzonen

Die Anzahl der Honorarzonen wurde von 3 auf 5 Honorarzonen erweitert. Für die Feststellung der Honorarzonen wurden die Anzahl und Inhalte der Bewertungsmerkmale in einer vorgeschlagenen Änderung des § 28 Abs.3 wie folgt empfohlen (nachfolgend als Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in dunkelgrün sowie Streichungen gestrichen)⁸:

- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
1. Topografie ~~topographische Verhältnisse~~,
 2. Raum- und Nutzungsstruktur, Bevölkerungsdichte ~~Flächennutzung~~,
 3. ökologische Verhältnisse ~~Landschaftsbild~~,
 4. Orts- und Landschaftsbild ~~Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz~~,
 5. Freiraumfunktionen und landschaftsgebundene Erholung ~~ökologische Verhältnisse~~,
 6. Aufwand zur Ermittlung der Erfordernisse zur Umweltsicherung, Klima- und Umweltschutz, Klimafolgenanpassung ~~Bevölkerungsdichte~~,
 7. Anforderungen an die Maßnahmen zur Umweltsicherung, Klima- und Umweltschutz, Klimafolgenanpassung.

- (4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
1. Die Bewertungsmerkmale gem. Abs. 3 Nummer 3, 5, 6 und 7 mit je bis zu 15 Punkten.
 2. Die Bewertungsmerkmale gem. Abs. 3 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 10 Punkten.

- (5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:
1. Honorarzone I bis 23 Punkte
 2. Honorarzone II 24 – 40 Punkte
 3. Honorarzone III 41 – 56 Punkte
 4. Honorarzone IV 57 – 73 Punkte
 5. Honorarzone V 74 – 90 Punkte

Erläuterung

Die Neufassung bzw. Umstrukturierung sowie die Erhöhung der Anzahl an Bewertungsmerkmalen von 6 auf 7, die im fachlichen Diskurs für das Planungsbereichsgutachten entwickelt worden sind, hatte als Ziel, die Besonderheiten der Anforderungen an das Leistungsbild nach aktuellen Maßstäben zu aktualisieren. Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben und die damit verbundene Diversität lassen sich in der Vielfalt an Anforderungen über 7 Bewertungsmerkmale besser abbilden.

Die bislang gegebene Punktebewertung mit 6 bzw. 9 Punkten je Bewertungsmerkmal ist bei 5 Honorarzonen nicht mehr passend. Für den Änderungsvorschlag der Punktebewertung waren deshalb durch 5 teilbare Werte mit 10 bzw. 15 Punkten je Bewertungsmerkmal naheliegend.

Anpassung der Honorartafel

Die nachfolgende Honorartafel - bezogen auf die Jahreswerte 2026⁹ - zum Leistungsbild Landschaftsplan wurde im Honorargutachten 2025 veröffentlicht:

Grundleistungen bei Landschaftsplänen

Stand: 17.01.2025	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	in €		in €		in €		in €		in €	
Fläche in Hektar	Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen mit Fortschreibung für [HOAI 2026 = HOAI 2013 * μ1 * μ2 * μ31 * μ32]									
1.000	87.141	97.553	97.553	107.965	107.965	118.378	118.378	128.790	128.790	139.202
1.250	92.957	104.064	104.064	115.172	115.172	126.279	126.279	137.386	137.386	148.493
1.500	98.221	109.957	109.957	121.692	121.692	133.428	133.428	145.164	145.164	156.900
1.750	103.053	115.365	115.365	127.677	127.677	139.989	139.989	152.301	152.301	164.614
2.000	107.524	120.371	120.371	133.218	133.218	146.065	146.065	158.912	158.912	171.759
2.500	115.610	129.424	129.424	143.237	143.237	157.051	157.051	170.865	170.865	184.678
3.000	122.795	137.467	137.467	152.139	152.139	166.811	166.811	181.483	181.483	196.154
3.500	129.249	144.692	144.692	160.135	160.135	175.577	175.577	191.020	191.020	206.463
4.000	135.100	151.242	151.242	167.384	167.384	183.526	183.526	199.668	199.668	215.810
5.000	145.341	162.706	162.706	180.071	180.071	197.436	197.436	214.802	214.802	232.167
6.000	156.842	175.581	175.581	194.321	194.321	213.060	213.060	231.799	231.799	250.538
7.000	167.552	187.572	187.572	207.591	207.591	227.610	227.610	247.629	247.629	267.648
8.000	177.626	198.850	198.850	220.073	220.073	241.296	241.296	262.520	262.520	283.743
9.000	187.176	209.540	209.540	231.904	231.904	254.268	254.268	276.632	276.632	298.996
10.000	196.279	219.730	219.730	243.182	243.182	266.633	266.633	290.085	290.085	313.536
11.000	203.723	228.064	228.064	252.405	252.405	276.746	276.746	301.087	301.087	325.428
12.000	210.706	235.881	235.881	261.057	261.057	286.232	286.232	311.408	311.408	336.583
13.000	217.258	243.217	243.217	269.175	269.175	295.134	295.134	321.092	321.092	347.051
14.000	223.452	250.150	250.150	276.849	276.849	303.547	303.547	330.245	330.245	356.944
15.000	229.302	256.699	256.699	284.096	284.096	311.493	311.493	338.890	338.890	366.287

Preisstand: Alle Angaben bezogen auf die Jahreswerte 2026.

Die Tafelwerte des Landschaftsplans sind dabei nicht gleichbleibend über die gesamten Tafelspanne, sondern im Tafelbereich mit geringeren anrechenbaren Flächen erhöht angepasst worden. Die nachfolgenden Vergleichswerte aus den Honorartafeln der Gutachten von 2012 (so seit 2013 in § 28 Abs.1 HOAI übernommen) und 2025 sollen deshalb nur zur Orientierung dienen:

Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 1.000 Hektar:	VON-Satz	BIS-Satz
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	27.963 €	32.826 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen): (auf S. 283 des Honorargutachtens)	107.965 €	118.378 €
Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 5.000 Hektar:	VON-Satz	BIS-Satz
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	68.319 €	80.200 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen): (auf S. 283 des Honorargutachtens)	180.071 €	197.436 €

Erläuterung

Die im Honorargutachten 2025 ermittelten neuen VON-Sätze liegen bei diesem Vergleich deutlich höher als die BIS-Sätze des letzten Honorargutachtens 2012, dessen Honorartafel für den Landschaftsplan mit der Novelle 2013 in die HOAI übernommen wurde und seither unverändert gilt.

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. November 2020 – IngALG – bindet die legislativen Organe dabei, beim Erlass neuer Verordnungen zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die mit dem Honorargutachten ermittelten Honorartafeln bilden dafür nicht nur eine solide Grundlage, sondern zeigen den verantwortlichen Auftraggebern/Vergabestellen sowie Anbietern bzw. Auftragnehmern auf, welche Anforderungen an eine zeitgemäße Leistungserbringung gestellt sind und welche Tafelwerte die HOAI heute aufweisen müsste, um zumindest mit dem Vergütungsniveau der HOAI-Novelle 2013 für den Landschaftsplan gleichzuziehen.

Die von den Gutachtenden ermittelten neuen Honorarsätze führen vielmehr zur Feststellung, dass die in der HOAI seit 2021 als Orientierungswerte enthaltenen BIS-Sätze bei Weitem nicht hoch genug sind, um ein zeitgemäßes angemessenes Mindesthonorar für das Leistungsbild Landschaftsplan zu generieren.

Mit dieser Erkenntnis ist eine künftige Orientierung an der Honorartafel Landschaftsplan in § 28 Abs.1 der HOAI 2021 weder nach Maßstäben der Angemessenheit noch nach solchen der Auskömmlichkeit gegeben.

2.1.2 Grünordnungsplan

Aktualisierung des Leistungsbilds

Das aktualisierte Leistungsbild Grünordnungsplan wurde im Planungsbereichsgutachten 2024 veröffentlicht und von den Gutachtenden des Honorargutachtens wie folgt aufgegriffen (im Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in rot sowie Streichungen gestrichen)¹⁰:

Anlage 5 (zu § 24 Absatz 2)
Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan

Grünordnungspläne und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind auf der örtlichen Ebene der Bebauungsplanung (M 1:1.000 bzw. M 1:500) angesiedelt. Sie dienen zur Umsetzung der umwelt- und freiraumplanerischen Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sowie der Freiflächengestaltung und sind fachliche Grundlage für den Umweltbericht.

Das Leistungsbild Grünordnungsplan/landschaftsplanerischer Fachbeitrag setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen und ~~Werten Prüfen~~ der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen;
- b) ~~Ortsbesichtigung~~ Ortsbesichtigungen;
- c) ~~Überprüfen Abgrenzen~~ des durch den Auftraggeber abgegrenzten Planungsgebiets;
- d) Konkretisieren ~~des~~ weiteren Bedarfs an Daten, ~~und~~ Unterlagen ~~und ergänzenden Untersuchungen~~;
- e) Beraten zum ~~gesamten Leistungs-~~ Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Untersuchungsbedarf Fachleistungen.
- f) ~~Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge~~

2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Daten, Unterlagen, Gutachten und Konzepte ~~Daten~~;
- b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge;
- c) Zusammenfassendes Darstellen der Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Karte.

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

Grünordnerisches Konzept

- a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte;
- b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen;
- c) Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
- d) ~~Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung~~
- e) ~~Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde~~
- f) ~~Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung~~
- daa) Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwar-

- tenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf;
- ebb) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten;
- fee) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen;
- gdd) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz, einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen;
- hee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- iff) Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen;

Grünordnerische Festsetzungen

- j) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung;

Erstellen der Vorläufigen Fassung

- k) Berichterstellung Grünordnungsplan;
- l) Prüfen der Beteiligungsergebnisse der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände auf mögliche Planintegration;
- m) Prüfen der Abstimmungsergebnisse der Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde auf mögliche Planintegration.

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

- Darstellen des Grünordnungsplans oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

Erläuterung

Angesichts der zunehmenden Komplexität der zu bearbeitenden Fragestellungen und Vielfalt an neuen Standards musste in der Vergangenheit immer wieder nachjustiert werden, wie weit der Umfang an Grundleistungen geht, der mit dem Leistungsbild abgegolten ist. Deshalb war es notwendig, das Leistungsbild und die Begrifflichkeiten der Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan sachgerecht zu aktualisieren. Die v.g. Korrekturen sind das Ergebnis eines fachlichen Diskurses für die Leistungsbilder im Rahmen des Planungsbereichsgutachtens und gelten als Basis für künftige Leistungsvereinbarungen. Damit verbundene Mehr- oder Minderleistungen sind im Honorargutachten zu berücksichtigen gewesen und von den Gutachtenden bei der Bemessung neuer Tafelwerte im Einzelnen einbezogen worden.

Die Gutachtenden haben dabei erkannt, dass aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen für den Grünordnungsplan für vergleichbare Inhalte verschiedene Begrifflichkeiten verwendet werden. „Grünordnungsplan“ und „Landschaftsplanerischer Fachbeitrag“ sind die am häufigsten verwendeten. Die Gutachtenden sind davon ausgegangen, dass deren Leistungsbilder identisch sind.

Die Aktualisierung der Leistungsbilder bietet eine verbesserte Abgrenzung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen (im Leistungsbild Grünordnungsplan beispielsweise, dass die Leistungsphase 3 neu geordnet und eine inhaltliche Differenzierung zwischen den Leistungsbausteinen Grünordnerisches Konzept, Eingriffsregelung, Grünordnerische Festsetzungen und Berichterstellung vorgenommen wurde. Diese Teilleistungspakete können nun z.B. bei der kombinierten Bearbeitung von Umweltbericht und Grünordnungsplan besser voneinander abgegrenzt und differenzierter angeboten werden).

Das v.g. Leistungsbild wirkt insofern klarstellend, welche Leistungen nicht zu den Grundleistungen gehören und bietet damit die Schnittstelle zu den Besonderen Leistungen, die in Anlage 9 ebenfalls aktualisiert worden sind, wenngleich die dortige Auflistung

sowie die vorgenommenen Ergänzungen nicht abschließend sind (siehe auch in Kapitel 2.3).

Veränderung der Honorarzonen

Die Anzahl der Honorarzonen wurde von 3 auf 5 Honorarzonen erweitert. Für die Feststellung der Honorarzonen wurden die Anzahl und Inhalte der Bewertungsmerkmale in einer vorgeschlagenen Änderung des § 29 Abs.3 wie folgt empfohlen (nachfolgend als Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in rot sowie Streichungen gestrichen)¹¹:

- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
1. Topographie,
 2. Flächennutzung,
 3. ökologische Verhältnisse und Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen,
 - ~~3. Flächennutzungen und Schutzgebiete,~~
 4. Orts- und Landschaftsbild ~~Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz,~~
 5. Erholungsvorsorge,
 6. Aufwand zur Ermittlung der Erfordernisse zur Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz, Klimafolgenanpassung, Schutzgebiete,
 7. Anforderung an die Freiraumgestaltung, an Verminderung und Vermeidung sowie Ableitung von Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- (4) Sind für einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. Die Bewertungsmerkmale gem. Abs. 3 Nummer 3, 5, 6 und 7 mit je bis zu 15 Punkten.
2. Die Bewertungsmerkmale gem. Abs. 3 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 10 Punkten.

(5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I bis 23 Punkte
2. Honorarzone II 24 – 40 Punkte
3. Honorarzone III 41 – 56 Punkte
4. Honorarzone IV 57 – 73 Punkte
5. Honorarzone V 74 – 90 Punkte

Erläuterung

Die Neufassung bzw. Umstrukturierung sowie die Erhöhung der Anzahl an Bewertungsmerkmalen von 6 auf 7, die im fachlichen Diskurs für das Planungsbereichsgutachten entwickelt worden sind, hatte als Ziel, die Besonderheiten der Anforderungen an das Leistungsbild nach aktuellen Maßstäben zu aktualisieren. Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben und die damit verbundene Diversität lässt sich in der Vielfalt an Anforderungen über 7 Bewertungsmerkmale besser abbilden.

Die bislang gegebene Punktebewertung mit 6 bzw. 9 Punkten je Bewertungsmerkmal ist bei 5 Honorarzonen nicht mehr passend. Für den Änderungsvorschlag der Punktebewertung waren deshalb durch 5 teilbare Werte mit 10 bzw. 15 Punkten je Bewertungsmerkmal naheliegend.

Anpassung der Honorartafel

Die nachfolgende Honorartafel – bezogen auf die Jahreswerte 2026 – zum Leistungsbild Grünordnungsplan wurde im Honorargutachten 2025 veröffentlicht.

Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

Stand: 17.01.2025	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Fläche in Hektar	Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen mit Fortschreibung für [HOAI 2026 = HOAI 2013 * μ1 * μ2 * μ31 * μ32]									
1,5	9.922	10.914	10.914	11.905	11.905	12.897	12.897	13.889	13.889	14.881
2	11.420	12.562	12.562	13.705	13.705	14.847	14.847	15.989	15.989	17.132
3	14.158	15.573	15.573	16.989	16.989	18.405	18.405	19.821	19.821	21.236
4	16.661	18.327	18.327	19.993	19.993	21.659	21.659	23.325	23.325	24.992
5	19.005	20.905	20.905	22.806	22.806	24.706	24.706	26.607	26.607	28.507
10	29.296	32.226	32.226	35.155	35.155	38.085	38.085	41.014	41.014	43.944
15	38.233	42.056	42.056	45.879	45.879	49.702	49.702	53.525	53.525	57.348
20	46.373	51.010	51.010	55.647	55.647	60.284	60.284	64.921	64.921	69.558
25	53.960	59.356	59.356	64.752	64.752	70.149	70.149	75.545	75.545	80.941
30	61.122	67.234	67.234	73.346	73.346	79.458	79.458	85.570	85.570	91.681
40	74.486	81.935	81.935	89.383	89.383	96.832	96.832	104.281	104.281	111.729
50	86.864	95.551	95.551	104.237	104.237	112.924	112.924	121.610	121.610	130.297
75	114.812	126.294	126.294	137.775	137.775	149.257	149.257	160.738	160.738	172.219
100	139.693	153.662	153.662	167.631	167.631	181.601	181.601	195.570	195.570	209.539
125	162.352	178.587	178.587	194.822	194.822	211.058	211.058	227.293	227.293	243.528
150	183.232	201.555	201.555	219.879	219.879	238.202	238.202	256.526	256.526	274.850
175	202.654	222.920	222.920	243.185	243.185	263.451	263.451	283.717	283.717	303.982
200	220.793	242.873	242.873	264.952	264.952	287.031	287.031	309.111	309.111	331.190
225	240.687	264.756	264.756	288.825	288.825	312.894	312.894	336.963	336.963	361.032
250	260.023	286.025	286.025	312.027	312.027	338.030	338.030	364.032	364.032	390.034

Preisstand: Alle Angaben bezogen auf die Jahreswerte 2026.

Die Tafelwerte des Grünordnungsplans und des Landschaftsplanerischer Fachbeitrags sind dabei nicht gleichbleibend über die gesamten Tafelspanne, sondern im Tafelbereich mit geringeren anrechenbaren Flächen erhöht angepasst worden. Die nachfolgenden Vergleichswerte aus den Honorartafeln der Gutachten von 2012 (so seit 2013 in § 29 Abs.1 HOAI übernommen) und 2025 sollen deshalb nur zur Orientierung dienen:

<u>Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 1,5 Hektar:</u>	<u>VON-Satz</u>	<u>BIS-Satz</u>
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	6.067 €	6.980 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen):		
(auf S. 284 des Honorargutachtens)	11.905 €	12.897 €
 <u>Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 100 Hektar:</u>	<u>VON-Satz</u>	<u>BIS-Satz</u>
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	87.687 €	100.887 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen):		
(auf S. 284 des Honorargutachtens)	167.631 €	181.601 €

Erläuterung

Die im Honorargutachten 2025 ermittelten neuen VON-Sätze liegen bei diesem Vergleich deutlich höher als die BIS-Sätze des letzten Honorargutachtens 2012, dessen Honorartafel für den Grünordnungsplan mit der Novelle 2013 in die HOAI übernommen wurde und seither unverändert gilt.

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. November 2020 – IngALG – bindet die legislativen Organe dabei, beim Erlass neuer Verordnungen zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die mit dem Honorargutachten ermittelten Honorartafeln bilden dafür nicht nur eine solide Grundlage, sondern zeigen den verantwortlichen Auftraggebern/Vergabestellen sowie Anbietern bzw. Auftragnehmern auf, welche Anforderungen an eine zeitgemäße Leistungserbringung gestellt sind und welche Tafelwerte die HOAI heute aufweisen müsste, um zumindest mit dem Vergütungsniveau der HOAI-Novelle 2013 für den Grünordnungsplan gleichzusetzen.

Die von den Gutachtenden ermittelten neuen Honorarsätze führen vielmehr zur Feststellung, dass die in der HOAI seit 2021 als Orientierungswerte enthaltenen BIS-Sätze bei Weitem nicht hoch genug sind, um ein zeitgemäßes angemessenes Mindesthonorar für das Leistungsbild Grünordnungsplan zu generieren.

Mit dieser Erkenntnis ist eine künftige Orientierung an der Honorartafel Grünordnungsplan in § 29 Abs.1 der HOAI 2021 weder nach Maßstäben der Angemessenheit noch nach solchen der Auskömmlichkeit gegeben.

2.1.3 Landschaftsrahmenplan

Aktualisierung des Leistungsbilds

Das aktualisierte Leistungsbild Landschaftsrahmenplan wurde im Planungsbereichsgutachten 2024 veröffentlicht und von den Gutachtenden des Honorargutachtens wie folgt aufgegriffen (im Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in dunkelgrün sowie Streichungen gestrichen)¹²:

Anlage 6 (zu § 25 Absatz 2)

Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan hat die Aufgabe, die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teilflächen (wie Landkreis, kreisfreie Stadt) darzustellen. Im Hinblick auf die Übernahme der Inhalte in die Regionalplanung wird ein Landschaftsrahmenplan im Maßstab M 1:50.000 (25.000) erstellt. Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan der unteren Naturschutzbehörde (Kreisfreie Städte, Landkreise) stellt die jeweils aktuellen Anforderungen des Naturschutzes in Bestand, Bewertung, Zielkonzept und Maßnahmen dar. Das Leistungsbild Landschaftsrahmenplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

- 1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs**
 - a) Zusammenstellen und Werten Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen;
 - b) Ortsbesichtigung Ortsbesichtigungen;
 - c) Überprüfen Abgrenzen des durch den Auftraggeber abgegrenzten Planungsgebiets;
 - d) Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten, und Unterlagen und ergänzenden Untersuchungen;
 - e) Beraten zum gesamten Leistungs- Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Untersuchungsbedarf; Fach-

leistungen

~~f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge~~

2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte **und Naturgüter** auf Grundlage vorhandener **Daten**, Unterlagen, **Gutachten** und **Konzepte**; ~~Daten~~
- b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung;
- d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft;
- e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten;
- f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung.

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Lösen der Planungsaufgabe und
 - b) Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte
- Zu Buchstabe a) und b) gehören:
- aa) Erstellen des Zielkonzepts;
 - bb) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten;
 - cc) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung;
 - dd) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde;
 - ee) ~~Erstellen~~ ~~Abstimmen~~ der Vorläufigen Fassung. ~~mit dem Auftraggeber~~

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

Erläuterung

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Planungsaufgabe und der Vielfalt an zu bearbeitenden Fragestellungen war in der Vergangenheit immer wieder unklar, wie weit der Umfang an Grundleistungen geht, der mit dem Leistungsbild abgegolten ist. Deshalb war es wie auch in früheren HOAI-Novellen notwendig, das Leistungsbild und die Begrifflichkeiten der Grundleistungen sachgerecht zu aktualisieren. Die v.g. Korrekturen sind das Ergebnis eines fachlichen Diskurses für die Leistungsbilder im Rahmen des Planungsbereichsgutachtens und bieten eine Basis für künftige Leistungsvereinbarungen. Damit verbundene Mehr- oder Minderleistungen sind im Honorargutachten zu berücksichtigen gewesen und von den Gutachtenden bei der Bemessung neuer Tafelwerte im Einzelnen einbezogen worden.

Das v.g. aktualisierte Leistungsbild stellt damit klar, welche Leistungen nicht zu den Grundleistungen gehören und bietet damit die Schnittstelle zu den Besonderen Leistungen, die in Anlage 9 ebenfalls aktualisiert worden sind, wenngleich die dortige Auflistung sowie die vorgenommenen Ergänzungen nicht abschließend sind (siehe auch in Kapitel 2.3).

Veränderung der Honorarzonen

Die Anzahl der Honorarzonen wurde von 3 auf 5 Honorarzonen erweitert. Für die Feststellung der Honorarzonen wurden die Anzahl und Inhalte der Bewertungsmerkmale in einer vorgeschlagenen Änderung des § 30 Abs.3 wie folgt empfohlen (nachfolgend als Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in **dunkelgrün** sowie Streichungen ~~gestrichen~~)¹³:

- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
 - 1. **Topografie**, ~~totografische~~ ~~Verhältnisse~~;
 - 2. **Raum- und Nutzungsstruktur**, ~~Raumnutzung~~ ~~und~~ ~~Bevölkerungsdichte~~;

- 3. Ökologische Verhältnisse,
- 4. Landschaftsbild,
- 4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima und Naturschutz,
- 5. Freiraumfunktion und landschaftsgebundene Erholung, ökologische Verhältnisse,
- 6. Aufwand zur Ermittlung der Erfordernisse zur Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz, Klimafolgenanpassung, Freiraumsicherung und Erholung,
- 7. Anforderungen an die Maßnahmen zu Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz, Klimafolgenanpassung.

(4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1. Die Bewertungsmerkmale gem. Abs. 3 Nummer 3, 5, 6 und 7 mit je bis zu 15 Punkten.
- 2. Die Bewertungsmerkmale gem. Abs. 3 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 10 Punkten.

(5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

- 1. Honorarzone I bis 23 Punkte
- 2. Honorarzone II 24 – 40 Punkte
- 3. Honorarzone III 41 – 56 Punkte
- 4. Honorarzone IV 57 – 73 Punkte
- 5. Honorarzone V 74 – 90 Punkte

Erläuterung

Die Neufassung bzw. Umstrukturierung sowie die Erhöhung der Anzahl an Bewertungsmerkmalen von 6 auf 7, die im fachlichen Diskurs für das Planungsbereichsgutachten entwickelt worden sind, hatte als Ziel, die Besonderheiten der Anforderungen an das Leistungsbild nach aktuellen Maßstäben zu aktualisieren. Die

zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben und die damit verbundene Diversität lässt sich in der Vielfalt an Anforderungen über 7 Bewertungsmerkmale besser abbilden.

Die bislang gegebene Punktebewertung mit 6 bzw. 9 Punkten je Bewertungsmerkmal ist bei 5 Honorarzonen nicht mehr passend. Für den Änderungsvorschlag der Punktebewertung waren deshalb durch 5 teilbare Werte mit 10 bzw. 15 Punkten je Bewertungsmerkmal naheliegend.

Anpassung der Honorartafel

Die nachfolgende Honorartafel – bezogen auf die Jahreswerte 2026 – zum Leistungsbild Landschaftsrahmenplan wurde im Honorargutachten 2025 veröffentlicht:

Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen

Stand: 17.01.2025	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V		
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	
	in €		in €		in €		in €		in €		
Fläche in Hektar	Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen mit Fortschreibung für [HOAI 2026 = HOAI 2013 * μ1 * μ2 * μ31 * μ32]										
5.000	117.637	129.400	129.400	141.164	141.164	152.928	152.928	164.691	164.691	176.455	
6.000	128.695	141.564	141.564	154.434	154.434	167.303	167.303	180.173	180.173	193.043	
7.000	138.704	152.575	152.575	166.445	166.445	180.316	180.316	194.186	194.186	208.057	
8.000	147.863	162.650	162.650	177.437	177.437	192.223	192.223	207.010	207.010	221.797	
9.000	156.325	171.958	171.958	187.591	187.591	203.223	203.223	218.856	218.856	234.489	
10.000	164.171	180.588	180.588	197.005	197.005	213.423	213.423	229.840	229.840	246.257	
12.000	178.347	196.182	196.182	214.017	214.017	231.851	231.851	249.686	249.686	267.520	
14.000	190.856	209.941	209.941	229.027	229.027	248.113	248.113	267.199	267.199	286.284	
16.000	202.003	222.204	222.204	242.404	242.404	262.605	262.605	282.805	282.805	303.006	
18.000	212.020	233.222	233.222	254.424	254.424	275.626	275.626	296.828	296.828	318.029	
20.000	221.033	243.136	243.136	265.240	265.240	287.343	287.343	309.447	309.447	331.550	
25.000	248.783	273.661	273.661	298.539	298.539	323.417	323.417	348.295	348.295	373.173	
30.000	274.022	301.424	301.424	328.826	328.826	356.228	356.228	383.631	383.631	411.033	
40.000	319.157	351.072	351.072	382.988	382.988	414.903	414.903	446.819	446.819	478.735	
50.000	359.224	395.147	395.147	431.069	431.069	466.992	466.992	502.914	502.914	538.837	
60.000	395.669	435.236	435.236	474.803	474.803	514.370	514.370	553.936	553.936	593.503	
75.000	441.822	486.004	486.004	530.187	530.187	574.369	574.369	618.552	618.552	662.734	
100.000	496.787	546.465	546.465	596.144	596.144	645.822	645.822	695.500	695.500	745.178	
125.000	547.064	601.770	601.770	656.477	656.477	711.183	711.183	765.889	765.889	820.596	
150.000	597.341	657.075	657.075	716.810	716.810	776.544	776.544	836.278	836.278	896.013	

Preisstand: Alle Angaben bezogen auf die Jahreswerte 2026.

Die Tafelwerte des Landschaftsrahmenplans sind dabei nicht gleichbleibend über die gesamten Tafelspanne, sondern im Tafelbereich mit geringeren anrechenbaren Flächen erhöht angepasst worden. Die nachfolgenden Vergleichswerte aus den Honorartafeln der Gutachten von 2012 (so seit 2013 in § 30 Abs.1 HOAI übernommen) und 2025 sollen deshalb nur zur Orientierung dienen:

Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 5.000 Hektar:	VON-Satz	BIS-Satz
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	71.935 €	82.764 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen): (auf S. 285 des Honorargutachtens)	141.164 €	152.928 €

Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 20.000 Hektar:	VON-Satz	BIS-Satz
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	142.580 €	164.043 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen): (auf S. 285 des Honorargutachtens)	265.240 €	287.343 €

Erläuterung

Die im Honorargutachten 2025 ermittelten neuen VON-Sätze liegen bei diesem Vergleich deutlich höher als die BIS-Sätze des letzten Honorargutachtens 2012, dessen Honorartafel für den Landschaftsrahmenplan mit der Novelle 2013 in die HOAI übernommen wurde und seither unverändert gilt.

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. November 2020 – IngALG – bindet die legislativen Organe dabei, beim Erlass neuer Verordnungen zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die mit dem Honorargutachten 2025 ermittelten Honorartafeln bilden dafür nicht nur eine solide Grundlage, sondern zeigen den verantwortlichen Auftraggebern/Vergabestellen sowie Anbietern bzw. Auftragnehmern auf, welche Anforderungen an eine zeitgemäße Leistungserbringung gestellt sind und welche Tafelwerte die HOAI heute aufweisen müsste, um zumindest mit dem Vergütungsniveau der HOAI-Novelle 2013 für den Landschaftsrahmenplan gleichzuziehen.

Die von den Gutachtenden ermittelten neuen Honorarsätze belegen, dass die in der HOAI seit 2021 als Orientierungswerte enthaltenen BIS-Sätze bei Weitem nicht ausreichen, um ein zeitgemäßes angemessenes Mindesthonorar für das Leistungsbild Landschaftsrahmenplan zu generieren.

Mit dieser Erkenntnis ist eine künftige Orientierung an der Honorartafel Landschaftsrahmenplan in § 30 Abs.1 der HOAI 2021 weder nach Maßstäben der Angemessenheit noch nach solchen der Auskömmlichkeit gegeben.

2.1.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Aktualisierung des Leistungsbilds

Das aktualisierte Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan wurde im Planungsbereichsgutachten 2024 veröffentlicht und von den Gutachtenden des Honorargutachtens wie folgt aufgegriffen (im Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in dunkelgrün sowie Streichungen gestrichen)¹⁴:

Anlage 7 (zu § 26 Absatz 2)
Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt für Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können, in Text und Plänen die erforderlichen Angaben für die Eingriffsbeurteilung dar. Als Maßnahmenplan (M 1:1.000 (Regelmaßstab)) erfasst und bewertet der Landschaftspflegerische Begleitplan den Eingriff und stellt die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dar.

Das Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

- 1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs**
 - a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber

- zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen;
- b) Ortsbesichtigung ~~Ortsbesichtigungen~~;
- c) Überprüfen ~~Abgrenzen~~ des durch den Auftraggeber abgegrenzten Planungsgebiets; anhand der planungsrelevanten Funktionen
- d) Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten, und Unterlagen und ergänzenden Untersuchungen;
- e) Beraten zum gesamten Leistungs- ~~Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen~~ und ~~Untersuchungsbedarf~~ Fachleistungen;
- f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

2. Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme
Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen;
- b) Bestandsbewertung:
 - aa) Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung);
 - cc) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Konfliktanalyse;
- b) Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf;
- c) Konfliktminderung;
- d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten;

- e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen;
- f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts;
- h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz, einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen;
- i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers;
- j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte;
- k) Prüfen ~~Mitwirken bei~~ der Abstimmungsergebnisse der Vorläufigen Fassung ~~Abstimmung~~ mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde;
- l) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

- Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

Erläuterung

Angesichts der zunehmenden Komplexität der zu bearbeitenden Fragestellungen und Vielfalt an neuen Standards musste in der Vergangenheit immer wieder nachjustiert werden, wie weit der Umfang an Grundleistungen geht, der mit dem Leistungsbild abgegolten ist. Deshalb war es notwendig, das Leistungsbild und die Begrifflichkeiten der Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan sachgerecht zu aktualisieren. Die v.g. Korrekturen sind das Ergebnis eines fachlichen Diskurses im Rahmen des Planungsbereichsgutachtens und gelten als Basis für

künftige Leistungsvereinbarungen. Damit verbundene Mehr- oder Minderleistungen sind im Honorargutachten zu berücksichtigen gewesen und von den Gutachtenden bei ihrer Bemessung neuer Tafelwerte im Einzelnen einbezogen worden.

Das v.g. Leistungsbild wirkt insofern klarstellend, welche Leistungen nicht zu den Grundleistungen gehören und bietet damit die Schnittstelle zu den Besonderen Leistungen, die in Anlage 9 ebenfalls aktualisiert worden sind, wenngleich die dortige Auflistung sowie die vorgenommenen Ergänzungen nicht abschließend sind (siehe auch in Kapitel 2.3).

Veränderung der Honorarzonen

Die Anzahl der Honorarzonen wurde von 3 auf 5 Honorarzonen erweitert. Für die Feststellung der Honorarzonen wurden die Anzahl und Inhalte der Bewertungsmerkmale in einer vorgeschlagenen Änderung des § 31 Abs.3 wie folgt empfohlen (nachfolgend als Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in dunkelgrün sowie Streichungen gestrichen)¹⁵:

- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
1. ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete,
 2. Landschaftsbild und Erholungsnutzung;
 3. Nutzungsansprüche,
 3. Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Naturgüter BNatSchG),
 4. Landschaftsbild und Erholungsnutzung Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum,
 5. Beeinträchtigungsintensität (Art, Umfang, Dauer) des Vorhabens Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 6. Aufwand zur Ermittlung der Erfordernisse zur Gestaltung von Landschaft und Freiraum, potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme

7. Anforderungen an Verminderung und Vermeidung sowie die Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

- (4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
1. Die Bewertungsmerkmale gem., Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 7 mit je bis zu 15 Punkten.
 2. Die Bewertungsmerkmale gem. Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 mit je bis zu 10 Punkten.
- (5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:
1. Honorarzone I bis 23 Punkte
 2. Honorarzone II 24 – 40 Punkte
 3. Honorarzone III 41 – 56 Punkte
 4. Honorarzone IV 57 – 73 Punkte
 5. Honorarzone V 74 – 90 Punkte

Erläuterung

Die Neufassung bzw. Umstrukturierung sowie die Erhöhung der Anzahl an Bewertungsmerkmalen von 6 auf 7, die im fachlichen Diskurs für das Planungsbereichsgutachten entwickelt worden sind, hatte als Ziel, die Besonderheiten der Anforderungen an das Leistungsbild nach aktuellen Maßstäben zu aktualisieren. Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben und die damit verbundene Diversität lässt sich in der Vielfalt an Anforderungen über 7 Bewertungsmerkmale besser abbilden.

Die bislang gegebene Punktebewertung mit 6 bzw. 9 Punkten je Bewertungsmerkmal ist bei 5 Honorarzonen nicht mehr passend.

Für den Änderungsvorschlag der Punktebewertung waren deshalb durch 5 teilbare Werte mit 10 bzw. 15 Punkten je Bewertungsmerkmal naheliegend.

Anpassung der Honorartafel

Die nachfolgende Honorartafel – bezogen auf die Jahreswerte 2026 – zum Leistungsbild Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde im Honorargutachten 2025 veröffentlicht:

Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen

Stand: 17.01.2025	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen mit Fortschreibung für [HOAI 2026 = HOAI 2013 * μ1 (Prognose 2026) * μ2 (Prognose 2026) * μ31 (I)]										
	in €		in €		in €		in €		in €	
1,5	10.121	11.133	11.133	12.145	12.145	13.158	13.158	14.170	14.170	15.182
2	11.652	12.817	12.817	13.982	13.982	15.147	15.147	16.312	16.312	17.478
3	14.443	15.887	15.887	17.332	17.332	18.777	18.777	20.221	20.221	21.666
4	16.997	18.697	18.697	20.396	20.396	22.096	22.096	23.795	23.795	25.495
5	19.387	21.326	21.326	23.264	23.264	25.203	25.203	27.142	27.142	29.081
10	29.884	32.873	32.873	35.861	35.861	38.849	38.849	41.837	41.837	44.826
25	55.030	60.533	60.533	66.036	66.036	71.539	71.539	77.042	77.042	82.545
50	88.550	97.404	97.404	106.259	106.259	115.114	115.114	123.968	123.968	132.823
75	116.992	128.691	128.691	140.390	140.390	152.088	152.088	163.787	163.787	175.486
100	142.284	156.512	156.512	170.741	170.741	184.969	184.969	199.198	199.198	213.427
125	165.295	181.824	181.824	198.354	198.354	214.883	214.883	231.412	231.412	247.942
150	186.473	205.120	205.120	223.768	223.768	242.415	242.415	261.062	261.062	279.710
175	206.151	226.766	226.766	247.381	247.381	267.995	267.995	288.610	288.610	309.225
200	224.504	246.955	246.955	269.405	269.405	291.856	291.856	314.306	314.306	336.757
300	302.274	332.502	332.502	362.730	362.730	392.957	392.957	423.185	423.185	453.412
400	373.550	410.905	410.905	448.259	448.259	485.614	485.614	522.969	522.969	560.324
500	440.356	484.392	484.392	528.427	528.427	572.463	572.463	616.499	616.499	660.535
600	503.810	554.191	554.191	604.571	604.571	654.952	654.952	705.333	705.333	755.714
800	615.062	676.567	676.567	738.073	738.073	799.579	799.579	861.085	861.085	922.590
1.000	706.546	777.201	777.201	847.855	847.855	918.509	918.509	989.164	989.164	1.059.818

Preisstand: Alle Angaben bezogen auf die Jahreswerte 2026.

Die Tafelwerte des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind dabei nicht gleichbleibend über die gesamten Tafelspanne, sondern im Tafelbereich mit geringeren anrechenbaren Flächen erhöht angepasst worden. Die nachfolgenden Vergleichswerte aus den Honorartafeln der Gutachten von 2012 und 2025 sollen deshalb nur zur Orientierung dienen:

Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 10 Hektar:	VON-Satz	BIS-Satz
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	18.315 €	21.072 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen): (auf S. 286 des Honorargutachtens)	35.861 €	38.849 €

Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 100 Hektar:	VON-Satz	BIS-Satz
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	89.314 €	102.759 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen): (auf S. 286 des Honorargutachtens)	170.741 €	184.969 €

Erläuterung

Wer die Honorartafel in § 31 Abs.1 HOAI 2021 für den Landschaftspflegerischen Begleitplan in einen Vergleich einbezieht, muss ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die dortigen Honorartafelwerte deutlich von den im Gutachten 2012 empfohlenen Werten abweichen, weil deren Tafelwerte bekanntlich vom Verordnungsgeber angepasst worden sind¹⁶. Diese damals ausschließlich für dieses Leistungsbild (A.d.V.: die im Jahr 2012 gutachterlich empfohlenen Tafelanpassungen für alle weiteren Leistungsbilder der HOAI wurden vom Verordnungsgeber ohne Anpassung übernommen) vorgenommene Kürzung sollte im Weiteren, also mit kommenden HOAI-Gutachten, evaluiert werden. Dies ist bislang noch nicht geschehen. Dazu die Gutachtenden im Honorargutachten 2025: „Das Honorargutachten 2012 hat einen Vorschlag für die Umrechnung der Honorartafel ‚Landschaftspflegerischer Begleitplan‘ von Verrechnungseinheiten (Regelung bis HOAI 2013) in Flächenwerte erarbeitet und auf dieser Grundlage eine neue Honorartafel entwickelt. Im Zuge der Erstellung des Verordnungstextes wurde diese Honorartafel angepasst. In Abstimmung mit den Auftraggebern und dem Begleitkreis wird diese Anpassung zurückgenommen und übereinstimmend festgelegt, dass die im Honorargutachten 2012 entwickelte Honorartafel die Grundlage für die aktuelle Fortschreibung darstellt.“

Mit dieser Äußerung wird klargestellt, dass die Kürzung der Honorartafel des Landschaftspflegerischen Begleitplans durch die

damals verantwortlichen Ministerien einer Überprüfung aus heutiger Sicht nicht standhält. Die seinerzeitige Anpassung (Kürzung um 400%) wurde bis zur Veröffentlichung des Honorargutachtens in der Honorartafel des § 31 Abs.1 HOAI 2021 aufrechterhalten und mit den Worten der Gutachtenden nunmehr zurückgenommen.

Die im Honorargutachten 2025 ermittelten neuen VON-Sätze liegen bei diesem Vergleich deutlich höher als die BIS-Sätze des letzten Honorargutachtens 2012, dessen Honorartafel für den Landschaftspflegerischen Begleitplan mit der Novelle 2013 gekürzt in die HOAI übernommen wurde und seither unverändert gilt.

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. November 2020 – IngALG – bindet die legislativen Organe dabei, beim Erlass neuer Verordnungen zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die mit dem Honorargutachten 2025 ermittelten Honorartafeln bilden dafür nicht nur eine solide Grundlage, sondern zeigen den verantwortlichen Auftraggebern/Vergabestellen sowie Anbietern bzw. Auftragnehmern auf, welche Anforderungen an eine zeitgemäße Leistungserbringung gestellt sind und welche Tafelwerte die HOAI heute aufweisen müsste, um zumindest mit dem Vergütungsniveau der HOAI-Novelle 2013 für den Landschaftspflegerischen Begleitplan gleichzuziehen.

Die von den Gutachtenden ermittelten neuen Honorarsätze belegen, dass die in der HOAI seit 2021 als Orientierungswerte enthaltenen BIS-Sätze bei Weitem nicht ausreichen, um ein zeitgemäßes angemessenes Mindesthonorar für das Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan zu generieren.

Mit dieser Erkenntnis ist eine künftige Orientierung an der Honorartafel Landschaftspflegerischen Begleitplan in § 31 Abs.1 der HOAI 2021 weder nach Maßstäben der Angemessenheit noch nach solchen der Auskömmlichkeit gegeben.

2.1.5 Pflege- und Entwicklungsplan

Aktualisierung des Leistungsbilds

Das aktualisierte Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan wurde im Planungsbereichsgutachten 2024 veröffentlicht und von den Gutachtenden des Honorargutachtens wie folgt aufgegriffen (im Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in dunkelgrün sowie Streichungen gestrichen) ¹⁷:

Anlage 8 (zu § 27 Absatz 2)

Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Der Pflege- und Entwicklungsplan ist ein Fachplan des Naturschutzes. Pflege- und Entwicklungspläne sind nach bundes-/landesrechtlichen Regelungen vor allem für bereits bestehende Schutzgebiete zu erstellen oder sind Grundlage für neue Schutzgebietsausweisungen. Bei baulichen Maßnahmen bedarf der Pflege- und Entwicklungsplan einer Ergänzung durch eine Objektplanung.

Das Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

- 1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs**
 - a) Zusammenstellen und Werten Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen;
 - b) Ortsbesichtigung Ortsbesichtigungen
 - c) Überprüfen Abgrenzen des durch den Auftraggeber abgegrenzten Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen;
 - d) Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten, und Unterlagen und ergänzenden Untersuchungen;
 - e) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen;

~~f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge~~

2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Daten, Unterlagen, Gutachten und Konzepte;
- b) Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen;
- c) Bewerten der Bestandsaufnahmen einschließlich vorhandener Beeinträchtigungen sowie der abiotischen Faktoren hinsichtlich ihrer Standort- und Lebensraumbedeutung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes;
- d) Beschreiben der Zielkonflikte mit bestehenden Nutzungen;
- e) Beschreiben des zu erwartenden Zustands von Arten und ihren Lebensräumen (Zielkonflikte mit geplanten Nutzungen);
- f) Überprüfen der festgelegten Untersuchungsinhalte;
- g) Zusammenfassendes Darstellen von Erfassung und Bewertung in Text und Karte.

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte;
- b) Formulieren von Zielen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen;
- c) Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur;
- d) Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten;
- e) Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen;
- f) Kostenermittlung;
- g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

Erläuterung

Angesichts der zunehmenden Komplexität der zu bearbeitenden Fragestellungen und Vielfalt an neuen Standards musste in der Vergangenheit immer wieder nachjustiert werden, wie weit der Umfang an Grundleistungen geht, der mit dem Leistungsbild abgegolten ist. Deshalb war es notwendig, das Leistungsbild und die Begrifflichkeiten der Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan sachgerecht zu aktualisieren. Die v.g. Korrekturen sind das Ergebnis eines fachlichen Diskurses im Rahmen des Planungsbereichsgutachtens und gelten als Basis für künftige Leistungsvereinbarungen. Damit verbundene Mehr- oder Minderleistungen sind im Honorargutachten zu berücksichtigen gewesen und von den Gutachtenden bei ihrer Bemessung neuer Tafelwerte im Einzelnen einbezogen worden.

Das v.g. Leistungsbild wirkt insofern klarstellend, welche Leistungen nicht zu den Grundleistungen gehören und bietet damit die Schnittstelle zu den Besonderen Leistungen, die in Anlage 9 ebenfalls aktualisiert worden sind, wenngleich die dortige Auflistung sowie die vorgenommenen Ergänzungen nicht abschließend sind (siehe auch in Kapitel 2.3).

Veränderung der Honorarzonen

Die Anzahl der Honorarzonen wurde von 3 auf 5 Honorarzonen erweitert. Für die Feststellung der Honorarzonen wurden die Anzahl und Inhalte der Bewertungsmerkmale in einer vorgeschlagenen Änderung in des § 32 Abs.3 wie folgt empfohlen (nachfolgend als Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in **dunkelgrün** sowie Streichungen **gestrichen**)¹⁸:

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. fachliche Vorgaben,
2. Differenziertheit des Nutzungs-/Standorts-/ Habitatsmosaiks,
3. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften/ Biototypen,
- 4 3. Differenziertheit des faunistischen Inventars und seiner Lebensgemeinschaften,
- 5 4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- 6 5. Aufwand zur Bewertung der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des Inventars und Mosaiks, für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
7. Anforderungen an die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung.

(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. Die Bewertungsmerkmale gemäß Abs. 3 Nr. 3, 4, 6 und 7 mit je bis zu 15 Punkten.
2. Die Bewertungsmerkmale gemäß Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 mit je bis zu 10 Punkten.

(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I bis 23 Punkte
2. Honorarzone II 24 – 40 Punkte
3. Honorarzone III 41 – 56 Punkte
4. Honorarzone IV 57 – 73 Punkte
5. Honorarzone V 74 – 90 Punkte

Erläuterung

Die Neufassung bzw. Umstrukturierung sowie die Erhöhung der Anzahl an Bewertungsmerkmalen von 6 auf 7, die im fachlichen Diskurs für das Planungsbereichsgutachten entwickelt worden sind, hatte als Ziel, die Besonderheiten der Anforderungen an das Leistungsbild nach aktuellen Maßstäben zu aktualisieren. Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben und die damit verbundene Diversität lässt sich in der Vielfalt an Anforderungen über 7 Bewertungsmerkmale besser abbilden.

Die bislang gegebene Punktebewertung mit 6 bzw. 9 Punkten je Bewertungsmerkmal ist bei 5 Honorarzonen nicht mehr passend. Für den Änderungsvorschlag der Punktebewertung waren deshalb durch 5 teilbare Werte mit 10 bzw. 15 Punkten je Bewertungsmerkmal naheliegend.

Anpassung der Honorartafel

Die nachfolgende Honorartafel – bezogen auf die Jahreswerte 2026 – zum Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan wurde im Honorargutachten 2025 veröffentlicht:

Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

Stand: 17.01.2025	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	in €		in €		in €		in €		in €	
Fläche in Hektar	Honorartafel für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen mit Fortschreibung für [HOAI 2026 = HOAI 2013 * μ1 * μ2 * μ31 * μ32]									
5	6.408	10.252	10.252	14.097	14.097	17.941	17.941	21.786	21.786	25.631
10	7.981	12.770	12.770	17.558	17.558	22.346	22.346	27.135	27.135	31.923
15	9.102	14.564	14.564	20.025	20.025	25.487	25.487	30.948	30.948	36.410
20	10.004	16.007	16.007	22.010	22.010	28.012	28.012	34.015	34.015	40.018
30	11.441	18.307	18.307	25.172	25.172	32.038	32.038	38.903	38.903	45.768
40	12.591	20.146	20.146	27.701	27.701	35.256	35.256	42.811	42.811	50.366
50	13.563	21.700	21.700	29.837	29.837	37.975	37.975	46.112	46.112	54.249
75	15.514	24.822	24.822	34.129	34.129	43.437	43.437	52.745	52.745	62.053
100	17.047	27.275	27.275	37.504	37.504	47.732	47.732	57.961	57.961	68.189
150	19.411	31.059	31.059	42.706	42.706	54.353	54.353	66.001	66.001	77.648
200	21.209	33.934	33.934	46.659	46.659	59.385	59.385	72.110	72.110	84.835
300	24.677	39.484	39.484	54.290	54.290	69.096	69.096	83.903	83.903	98.709
400	27.527	44.044	44.044	60.560	60.560	77.077	77.077	93.594	93.594	110.110
500	29.998	47.997	47.997	65.997	65.997	83.996	83.996	101.995	101.995	119.994
750	35.173	56.277	56.277	77.381	77.381	98.485	98.485	119.589	119.589	140.693
1.000	39.481	63.170	63.170	86.858	86.858	110.547	110.547	134.236	134.236	157.925
1.500	46.664	74.663	74.663	102.661	102.661	130.660	130.660	158.658	158.658	186.657
2.500	58.101	92.961	92.961	127.822	127.822	162.683	162.683	197.544	197.544	232.404
5.000	79.070	126.512	126.512	173.953	173.953	221.395	221.395	268.836	268.836	316.277
10.000	109.776	175.640	175.640	241.505	241.505	307.370	307.370	373.234	373.234	439.099

Preisstand: Alle Angaben bezogen auf die Jahreswerte 2026.

Die Tafelwerte des Pflege- und Entwicklungsplans sind dabei nicht gleichbleibend über die gesamten Tafelspanne, sondern im Tafelbereich mit geringeren anrechenbaren Flächen erhöht angepasst worden. Die nachfolgenden Vergleichswerte aus den Honorartafeln der Gutachten von 2012 und 2025 sollen deshalb nur zur Orientierung dienen:

Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 5 Hektar:	VON-Satz	BIS-Satz
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	7.704 €	11.556 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen): (auf S. 287 des Honorargutachtens)	14.097 €	17.941 €
Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 100 Hektar:	VON-Satz	BIS-Satz
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	20.816 €	31.224 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen): (auf S. 287 des Honorargutachtens)	37.504 €	47.732 €

Erläuterung

Die im Honorargutachten 2025 ermittelten neuen VON-Sätze liegen bei diesem Vergleich deutlich höher als die BIS-Sätze des letzten Honorargutachtens 2012, dessen Honorartafel für den Pflege- und Entwicklungsplan mit der Novelle 2013 in die HOAI übernommen wurde und seither unverändert gilt.

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. November 2020 – IngALG – bindet die legislativen Organe dabei, beim Erlass neuer Verordnungen zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die mit dem Honorargutachten 2025 ermittelten Honorartafeln bilden dafür nicht nur eine solide Grundlage, sondern zeigen den verantwortlichen Auftraggebern/Vergabestellen sowie Anbietern bzw. Auftragnehmern auf, welche Anforderungen an eine zeitgemäße Leistungserbringung gestellt sind und welche Tafelwerte die HOAI heute aufweisen müsste, um zumindest mit dem Vergütungsniveau der HOAI-Novelle 2013 für den Pflege- und Entwick-

lungsplan gleichzuziehen.

Die von den Gutachtenden ermittelten neuen Honorarsätze belegen, dass die in der HOAI seit 2021 als Orientierungswerte enthaltenen BIS-Sätze bei Weitem nicht ausreichen, um ein zeitgemäßes angemessenes Mindesthonorar für das Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan zu generieren.

Mit dieser Erkenntnis ist eine künftige Orientierung an der Honorartafel Pflege- und Entwicklungsplan in § 32 Abs.1 der HOAI 2021 weder nach Maßstäben der Angemessenheit noch nach solchen der Auskömmlichkeit gegeben.

2.1.6 Umweltverträglichkeitsstudie

Aktualisierung des Leistungsbilds

Als weiteres Leistungsbild soll die Umweltverträglichkeitsstudie aus Anlage 1 der HOAI wieder den Leistungsbildern der Landschaftsplanung in Teil II der HOAI zugeordnet werden. Geplant ist hierzu, die Regelungen in Anlage 1.1 in einen neuen § 27a und das Leistungsbild in eine neue Anlage 8a zu verschieben.

Das aktualisiertes Leistungsbild wurde mit dem Planungsbereichsgutachten 2024 ebenfalls veröffentlicht und von den Gutachtenden des Honorargutachtens wie folgt aufgegriffen (im Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 in Anlage 1.1, Ziffer 1.1.1 Abs.2 mit Ergänzungen in dunkelgrün sowie Streichungen gestrichen) ¹⁹ :

Anlage 8a (zu § 27a Absatz 1)
 Grundleistungen im Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist eine flächenplanerische Leistung zur Lösung von Planungsaufgaben mit Alternativenprü-

fung (Regelmaßstab M 1:5.000). Die Umweltverträglichkeitsstudie hat zum Ziel, unter mehreren in Betracht kommenden planerischen Alternativen eine umweltfachliche Vorzugslösung herauszuarbeiten. Sie ist in der Regel ein Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf Vorplanungsebene.

Mit dem geltenden Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht die maßgebliche inhaltliche Unterlage des Vorhabenträgers für die Umweltverträglichkeitsprüfung; dort sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren.

Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen und Werten Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungs untersuchungsrelevanten Unterlagen;
- b) Ortsbesichtigung; Ortsbesichtigungen
- c) Überprüfen des durch den Auftraggeber abgegrenzten Untersuchungsraums, Abgrenzen der Untersuchungsräume
–Ermitteln der Untersuchungsinhalte–
- d) Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten, und Unterlagen und ergänzenden Untersuchungen;
- e) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf. Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
–Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge–

2. Leistungsphase 2: Grundlagenermittlung

- a) Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen;
- b) Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen;

- c) Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt;
- d) Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit;
- e) Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermitteln konfliktarmer Bereiche;
- f) Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraums für den Prognose-Null-Fall;
- g) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsinhalte;
- h) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung sowie Erörtern mit dem Auftraggeber.

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Ermitteln und Beschreiben der Umweltauswirkungen Auswirkungen auf die Umwelt und Erstellen der vorläufigen Fassung²⁰;
- b) Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen;
- c) Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen;
- d) Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen
- e) Einarbeiten der Ergebnisse weiterer umweltbezogener Fachbeiträge; vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz
- f) Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen;
- g) Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall;
- h) Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen;
- i) Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben;

j) Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe;

k) Erstellen der Vorläufigen Fassung. ~~Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber~~

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.

Erläuterung

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Planungsaufgabe und der Vielfalt an zu bearbeitenden Fragestellungen war in der Vergangenheit immer wieder unklar, wie weit der Umfang an Grundleistungen geht, der mit dem Leistungsbild abgegolten ist. Deshalb war es wie auch in früheren HOAI-Novellen notwendig, das Leistungsbild und die Begrifflichkeiten der Grundleistungen sachgerecht zu aktualisieren. Die v.g. Korrekturen sind das Ergebnis eines fachlichen Diskurses für die Leistungsbilder im Rahmen des Planungsbereichsgutachtens und gelten als Basis für künftige Leistungsvereinbarungen. Damit verbundene Mehr- oder Minderleistungen sind im Honorargutachten zu berücksichtigen gewesen und von den Gutachtenden bei der Bemessung neuer Tafelwerte im Einzelnen einbezogen worden.

Das v.g. Leistungsbild wirkt insofern klarstellend, welche Leistungen nicht zu den Grundleistungen gehören und bietet damit die Schnittstelle zu den Besonderen Leistungen, die in Anlage 9 ebenfalls aktualisiert worden sind, wenngleich die dortige Auflistung sowie die vorgenommenen Ergänzungen nicht abschließend sind (siehe auch in Kapitel 2.3).

Veränderung der Honorarzonen

Wie bei den 5 Leistungsbildern der Landschaftsplanung in Teil II, Abschnitt 2 der HOAI wurde die Anzahl der Honorarzonen beim Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie auf 5 Honorarzonen erweitert. Für die Feststellung der Honorarzonen wurden die Anzahl und Inhalte der Bewertungsmerkmale in einer vorgeschlagenen Änderung in § 32a neu Abs.4 wie folgt empfohlen (nachfolgend als Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 mit Ergänzungen in **dunkelgrün** sowie Streichungen **gestrichen**)²¹:

- (4) Die Zuordnung zu den Honorarzonen ist anhand folgender Bewertungsmerkmale für zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln.
1. **Differenziertheit der Schutzgüter (nach UVPG) Bedeutung des Untersuchungsraums für die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**
 - ~~2. Ausstattung des Untersuchungsraums mit Schutzgebieten;~~
 - ~~3. Landschaftsbild und -struktur;~~
 - ~~2 4. Nutzungsansprüche;~~
 - ~~3 5. Empfindlichkeit des Untersuchungsraums gegenüber Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen (Schutzgüter nach UVPG);~~
 - ~~4. Landschaftsbild und -strukturen;~~
 - ~~5. potenzielles Beeinträchtigungsrisiko des Vorhabens;~~
 - ~~6. Aufwand für den Alternativenvergleich, Intensität und Komplexität potenzieller nachteiliger Wirkfaktoren auf die Umwelt;~~
 - ~~7. (4) Anforderung an die Ableitung von Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung für die Vorzugsalternative.~~
- (5) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Umweltver-

träglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I bis 23 Punkte
2. Honorarzone II 24 – 40 Punkte
3. Honorarzone III 41 – 56 Punkte
4. Honorarzone IV 57 – 73 Punkte
5. Honorarzone V 74 – 90 Punkte

(6) Bei der Zuordnung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu den Honorarzonen werden nach dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. Die Bewertungsmerkmale gem. Abs. 3 Nummer 1, 3, 6 und 7 mit je bis zu 15 Punkten.
2. Die Bewertungsmerkmale gem. Abs. 3 Nummer 2, 4 und 5 mit je bis zu 10 Punkten.

Erläuterung

Die Neufassung bzw. Umstrukturierung sowie die Erhöhung der Anzahl an Bewertungsmerkmalen von 6 auf 7, die im fachlichen Diskurs für das Planungsbereichsgutachten entwickelt worden sind, hatte als Ziel, die Besonderheiten der Anforderungen an das Leistungsbild nach aktuellen Maßstäben zu aktualisieren. Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben und die damit verbundene Diversität lässt sich in der Vielfalt an Anforderungen über 7 Bewertungsmerkmale besser abbilden.

Die bislang gegebene Punktebewertung mit 6 bzw. 9 Punkten je Bewertungsmerkmal ist bei 5 Honorarzonen nicht mehr passend. Für den Änderungsvorschlag der Punktebewertung waren deshalb durch 5 teilbare Werte mit 10 bzw. 15 Punkten je Bewertungsmerkmal naheliegend.

Im vorgeschlagenen § 32a neu Abs.6 wird fälschlich auf die in Nummern in Abs.3 verwiesen, die aber in Abs.4 enthalten sind.

Anpassung der Honorartafel

Die nachfolgende Honorartafel – bezogen auf die Jahreswerte 2026 – zum Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Honorargutachten 2025 veröffentlicht:

Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

Stand: 17.01.2025	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V		
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	
in €		in €		in €		in €		in €		in €	
Fläche in Hektar	Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien mit Fortschreibung für [HOAI 2026 = HOAI 2013 * μ1 * μ2 * μ31 * μ32]										
50	16.913	19.544	19.544	22.175	22.175	24.806	24.806	27.437	27.437	30.068	
100	24.876	28.746	28.746	32.615	32.615	36.485	36.485	40.354	40.354	44.224	
150	31.464	36.358	36.358	41.252	41.252	46.147	46.147	51.041	51.041	55.935	
200	37.285	43.085	43.085	48.885	48.885	54.686	54.686	60.486	60.486	66.286	
300	47.536	54.930	54.930	62.325	62.325	69.719	69.719	77.114	77.114	84.508	
400	56.580	65.381	65.381	74.183	74.183	82.984	82.984	91.786	91.786	100.587	
500	64.822	74.905	74.905	84.989	84.989	95.073	95.073	105.157	105.157	115.240	
750	83.093	96.019	96.019	108.945	108.945	121.870	121.870	134.796	134.796	147.722	
1.000	99.139	114.561	114.561	129.983	129.983	145.405	145.405	160.826	160.826	176.248	
1.500	127.130	146.906	146.906	166.682	166.682	186.458	186.458	206.234	206.234	226.010	
2.000	151.515	175.084	175.084	198.653	198.653	222.222	222.222	245.791	245.791	269.359	
2.500	173.434	200.412	200.412	227.391	227.391	254.369	254.369	281.348	281.348	308.326	
3.000	193.514	223.616	223.616	253.718	253.718	283.820	283.820	313.922	313.922	344.024	
4.000	229.463	265.157	265.157	300.852	300.852	336.546	336.546	372.241	372.241	407.935	
5.000	261.220	301.855	301.855	342.489	342.489	383.123	383.123	423.757	423.757	464.392	
6.000	293.502	339.158	339.158	384.814	384.814	430.470	430.470	476.126	476.126	521.782	
7.000	323.927	374.315	374.315	424.704	424.704	475.092	475.092	525.481	525.481	575.870	
8.000	351.057	405.666	405.666	460.275	460.275	514.884	514.884	569.493	569.493	624.102	
9.000	374.740	433.033	433.033	491.326	491.326	549.619	549.619	607.911	607.911	666.204	
10.000	396.843	458.574	458.574	520.306	520.306	582.037	582.037	643.768	643.768	705.500	

Preisstand: Alle Angaben bezogen auf die Jahreswerte 2026.

Die Tafelwerte der Umweltverträglichkeitsstudie sind dabei nicht gleichbleibend über die gesamte Tafelspanne, sondern im Tafelbereich mit geringeren anrechenbaren Flächen erhöht angepasst worden. Die nachfolgenden Vergleichswerte aus den Honorartafeln der Gutachten von 2012 und 2025 sollen deshalb nur zur Orientierung dienen:

Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 50 Hektar:	VON-Satz	BIS-Satz
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	12.862 €	15.406 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen):	22.175 €	24.806 €
(auf S. 288 des Honorargutachtens)		

Vergleichswerte bei anrechenbaren Flächen von 1.000 Hektar:	VON-Satz	BIS-Satz
- im Gutachten 2012 in HZ II (von insgesamt 3 Honorarzonen):	75.838 €	90.839 €
- im Gutachten 2025 in HZ III (von insgesamt 5 Honorarzonen):	129.983 €	145.405 €
(auf S. 288 des Honorargutachtens)		

Erläuterung

Die im Honorargutachten 2025 ermittelten neuen VON-Sätze liegen bei diesem Vergleich deutlich höher als die BIS-Sätze des letzten Honorargutachtens 2012, dessen Honorartafel für die Umweltverträglichkeitsstudie mit der Novelle 2013 in die HOAI übernommen wurde und seither unverändert gilt.

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. November 2020 – IngALG – bindet die legislativen Organe dabei, beim Erlass neuer Verordnungen zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die mit dem Honorargutachten 2025 ermittelten Honorartafeln bilden dafür nicht nur eine solide Grundlage, sondern zeigen den verantwortlichen Auftraggebern/Vergabestellen sowie Anbietern bzw. Auftragnehmern auf, welche Anforderungen an eine zeitgemäße Leistungserbringung gestellt sind und welche Tafelwerte die HOAI heute aufweisen müsste, um zumindest mit dem Vergütungsniveau der HOAI-Novelle 2013 für die Umweltverträglichkeitsstudie gleichzuziehen.

Die von den Gutachtenden ermittelten neuen Honorarsätze belegen, dass die in der HOAI seit 2021 als Orientierungswerte enthaltenen BIS-Sätze bei Weitem nicht ausreichen, um ein zeitgemäßes angemessenes Mindesthonorar für das Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie zu generieren.

Mit dieser Erkenntnis ist eine künftige Orientierung an der Honorartafel Umweltverträglichkeitsstudie in Anlage 1 Ziffer 1.1.2 Abs.1 der HOAI 2021 weder nach Maßstäben der Angemessenheit noch nach solchen der Auskömmlichkeit gegeben.

2.2 Empfehlung der Gutachtenden zur Dynamisierung der Tafelwerte aller Leistungsbilder der Flächenplanung ab 2026

» **Während sich die Höhe der Honorare** bei der Objekt- und Fachplanung aufgrund des Anstiegs der anrechenbaren Kosten stetig weiterentwickelt, bleibt die Höhe der Vergütung bei den Leistungsbildern der Flächenplanung aufgrund der gleichbleibenden anrechenbaren Flächen unverändert. Dieser Sachstand zwingt dazu, die statischen Honorare der Leistungsbilder der Flächenplanung mit jeder Evaluation der Honorartafeln aufzurufen und die Tafelwerte nachzuführen. Im Bewusstsein, dass auflaufende Zeitfenster zwischen einzelnen Novellen zur HOAI nicht disponierbar sind (die letzte Evaluierung für die Leistungsbilder der Flächenplanung ist mit dem Gutachten von 2012 erfolgt), wurden die Gutachtenden vom federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz um Prüfung und Erarbeitung eines Vorschlags für eine mögliche Dynamisierung der Tafelwerte dieser Leistungsbilder gebeten.

Die Gutachtenden empfehlen, dass, um einem zukünftigen Zurückbleiben der Honorare hinter der Entwicklung der relevanten Indizes entgegenzuwirken, die Honorartafeln der Leistungsbilder der Flächenplanung sowie die des Leistungsbilds „Planungsbegleitende Vermessung“ gemäß definierten Regeln anhand von Indexwerten

des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de) angepasst werden sollen (siehe im Honorargutachten ab Seite 75).

Die betroffenen Honorartafeln sollen dabei unter Verwendung des Einflussfaktors μ_1 , orientiert an „Personalkosten“ und „Sachkosten“ in jährlichem Rhythmus fortgeschrieben werden. Der hierzu herangezogene anteilige Einflussfaktor „ μ_{11} , Personalkosten“ ergibt sich mit dem aktuellen Stand des „Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen“ der Abteilung „WZ08-71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung“ gemäß der Statistik 62221-0001 des Statistischen Bundesamts – destatis, von den Gutachtenden empfohlen mit einer Gewichtung von 7/10.

Der anteilige Einflussfaktor „ μ_{12} , Sachkosten“ ergibt sich mit dem Verbraucherpreisindex gemäß der Statistik 61111-0001 mit 2020²² = 100 des Statistischen Bundesamts – destatis, von den Gutachtenden empfohlen mit der Gewichtung von 3/10.

Grundlage der empfohlenen Dynamisierung sind die von den Gutachtenden ermittelten Honorartafeln mit dem Stand der Jahreswerte 2026 (siehe in v.g. Kapitel 2.1.1 bis 2.1.6).

Soweit der Verordnungsgeber mit einer kommenden Novelle der HOAI den von den Gutachtenden empfohlenen Modus einführt, würde es im jährlichen Rhythmus neue Honorartafeln für die Leistungsbilder der Flächenplanung geben, die auf den jeweils jüngsten Werten des Statistischen Bundesamts fußen.

Nachfolgend eine Beispielrechnung zum empfohlenen Dynamisierungsmodus mit Werten im August 2025.

Im ersten Schritt werden die Werte des relevanten Einflussfaktors μ_1 zum Indexierungszeitpunkt bestimmt:

Einflussfaktors $\mu_1 = \mu_{11} \cdot \text{Personalkosten} \times 7/10 + \mu_{12} \cdot \text{Sachkosten} \times 3/10$

Einflussfaktor „ μ_{11} , Personalkosten“

gemäß der Kostenentwicklung im „Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen“ der Abteilung „WZ08-71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung“ gemäß der Statistik 62221-0001 des Statistischen Bundesamts – destatis (aufgrund des Umfangs der zahlreichen Wirtschaftszweige und zum jeweiligen Nachweis der Werte als xlsx-Datei downloaden).

Der Einflussfaktor μ_{11} ergibt sich aus der Veränderung dieser jahresweise angegebenen Indexwerte, zuletzt:

Index d. tarifl. Stundenverdienste mit Sonderzahl

2023 = 107,6 Pkte.

2024 = 112,0 Pkte.

Veränderung um = + 4,08921 %

Einflussfaktor $\mu_{11} = + 0,0408921$

Einflussfaktor „ μ_{12} , Sachkosten“

ergibt sich mit dem Verbraucherpreisindex gemäß der Statistik 61111-0001 mit 2020 = 100 des Statistischen Bundesamts – destatis (zum jeweiligen Nachweis der Werte als xlsx-Datei downloaden).

Der Einflussfaktor μ_{12} ergibt sich aus der Veränderung dieser jahresweise angegebenen Indexwerte, zuletzt: Verbraucherpreisindex

2023 = 116,7 Pkte.

2024 = 119,3 Pkte.

Veränderung um = + 2,22793 %

Einflussfaktor $\mu_{12} = + 0,0222793$

Ermittelter Dynamisierungsmodus von 2026 auf 2027 mit Indexwerten im August 2025:

Einflussfaktors $\mu_1 = 0,0408921 \times 7/10 + 0,0222793 \times 3/10$

= 0,02862447 + 0,00668379

= 0,03530826

oder = 3,530826 %

Nach diesem Beispiel können die Honorartafeln mit dem Stand der Jahreswerte 2026 bei diesem Beispiel für das Folgejahr 2027 um 3,53 % erhöht werden. Soweit das Statistische Bundesamt aktuellere Indexwerte für μ_{11} oder μ_{12} (für 2025 oder später) herausgegeben hat, sind diese zugrundezulegen.

2.3 Empfehlungen der Gutachtenden für eine aktualisierte Liste der Besonderen Leistungen in Anlage 9

» **Zur Vergütung von Besonderen Leistungen** der Leistungsbilder der Flächenplanung sind keine Vorschläge vorgelegt worden, § 3 HOAI soll unverändert bleiben. Sie sind damit weiterhin frei zu bemessen und zu vereinbaren.

Die in Anlage 9 aufgelisteten Besonderen Leistungen stellen aber klar, welche Leistungen nicht zu den Grundleistungen der Leistungsbilder gehören.

Die Aktualisierung der Anlage 9 als nicht abschließende Auflistung von Besonderen Leistungen wurde mit dem Planungsbereichsgutachten 2024 veröffentlicht und von den Gutachtenden des Honorargutachtens wie folgt empfohlen (im Vergleich zur Fassung der HOAI 2021 in Anlage 1.1, Ziffer 1.1.1 Abs.2 mit Ergänzungen in dunkelgrün sowie Streichungen ~~gestrichen~~)²³:

Anlage 9 (zu § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 2) Besondere Leistungen zur Flächenplanung

Für die Leistungsbilder der Flächenplanung können insbesondere folgende Besondere Leistungen vereinbart werden:

1. Rahmensetzende Pläne und Konzepte:

- a) Leitbilder
- b) Entwicklungskonzepte
- c) Masterpläne
- d) Rahmenpläne

2. Städtebaulicher Entwurf:

- a) Grundlagenermittlung
- b) Vorentwurf
- c) Entwurf

Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage für Leistungen nach § 19 der HOAI dienen und Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein.

2-3. Leistungen zur Vorbereitung der Planung, zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:

- a) Durchführen von Planungsaudits
- b) Beratungsleistungen vor Planungsbeginn, insbesondere Abstimmungen Vorabstimmungen mit anderen fachlich zu Beteiligten Planungsbeteiligten und Fachbehörden
- c) Beraten bei der Abgrenzung des Plangebiets bzw. des Untersuchungsgebietes
- de) Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen
- ed) Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Abstimmungsterminen Sitzungen
- fe) Koordinieren anderer an der Planung fachlich Beteiligter von Planungsbeteiligten
- gf) Moderation von Planungsverfahren
- g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter
- h) Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen anderer fachlich zu Beteiligender (Formulieren von Leistungskatalogen, Drit-

- ter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge)
- i) Begleiten, Prüfen und Bewerten von Leistungen anderer fachlich Beteiligter Dritter;
- j) Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten
- k) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung

3-4. Leistungen zur fachlichen Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:

- a) Erstellen digitaler Geländemodelle;
- a) Beschaffen fehlender Digitalisieren von Unterlagen, wenn vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt;
- c) Anpassen von Datenformaten;
- d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen;
- be) Strukturanalysen
- cf) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen
- dg) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur
- eh) Befragungen und Interviews
- fi) Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen
- gj) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- hk) Erstellen von Modellen Modelle
- it) Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung zur Visualisierung zum Beispiel Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Video-präsentationen
- j) Erstellen von Übersichten zu Maßnahmen und Vorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Entwurf
- k) Erstellen von Kostenermittlungen, sofern keine Grundleistung
- l) Erstellen von beispielhaften schematischen Grundrissen, Schnitten und schematischen Ansichten
- m) Mitwirken beim Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen

4. Leistungen zur technischen/digitalen Bearbeitung:

- a) Digitalisieren von Unterlagen
- b) Anpassen von Datenformaten und Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen
- c) Bereitstellung und Dokumentation der GIS-Datenstruktur
- d) Aufbereiten digitaler Plandaten zur Übertragung in andere Datenformate
- e) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners
- f) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen

5. Verfahrensbegleitende Leistungen:

5a. Verfahrensschritte/Verfahrensbausteine

- a) Beraten beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung
- ba) Vorbereiten und Durchführen des Scopings
- cb) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren
- c) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung
- d) Erarbeiten des Umweltberichtes
- e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen
- f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren
- dg) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen
- eh) Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Vorentwurfs bzw. der Vorläufigen Fassung und/oder des Entwurfs bzw. der Abgestimmten Fassung aufgrund von geänderter Planung oder Vorhabenplanung sowie Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen
- fi) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren
- j) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen
- gk) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss)
- ht) Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen

im) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten bzw.

n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis

jo) Erstellen der Verfahrensdokumentation

kp) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch ~~und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners~~

l) Verfassen von Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung

5b. Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Sitzungen und Termine)

aq) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers, einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Veranstaltungen ~~Diskussionen~~ sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze

br) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien ~~der Kommune des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung~~

cs) Mitwirken an Anhörungs-, Unterrichts- oder Erörterungsterminen, insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

d) Mitwirken bei der Abstimmung mit Fachbehörden, sofern keine Grundleistung

e) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen

5c. Umweltbericht und naturschutzfachliche Beiträge

a) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

b) Erarbeiten des Umweltberichtes

c) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen

d) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren

u) ~~Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch~~

ev) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

fw) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben

gx) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen

y) ~~Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen~~

6. Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen:

- a) Erarbeiten einer Planungsraum- oder Potenzialanalyse ~~Planungsraumanalyse im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie~~
- b) Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)
- c) Erstellen eines Umweltverträglichkeitsprüfungsberichtes für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben
- d) Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- e) Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten
- f) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen
- g) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu
- h) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- i) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen
- j) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen, **Bodenkundliche Baubegleitung**
- k) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung
- l) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften
- m) Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter
- n) Erstellen eines vertiefenden Biotopverbundkonzeptes zum Beispiel nach länderspezifischen Vorgaben
- o) Erstellen eines Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen
- p) Entwickeln von weiteren thematisch oder räumlich sektoralen Konzepten und Plänen, zum Beispiel zur Klimaanpassung,

- zum Klimaschutz etc.
- q) Erstellen von Anträgen für Ausnahmen und/oder Befreiungen von den Verboten nach BNatSchG
- r) Flächensuche und Bewertung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

Leider bleibt in Anlage 9 die „Mitwirkung beim Verfahren“ unerwähnt, die für alle Leistungsbilder der Landschaftsplanung nach Teil 2, Abschnitt 2 der HOAI als Besondere Leistung gilt. Mit der HOAI 2013 wurde nämlich § 22 Abs.1 HOAI derart angepasst, dass Leistungen zur „Mitwirkung beim Verfahren“ im Gegensatz zu vorherigen Regelungen nicht mehr als Teil der Leistungsbilder der Landschaftsplanung enthalten sind. Für das Leistungsbild „Umweltverträglichkeitsstudie“ ist dieser Schritt bereits mit der HOAI 2009 vollzogen worden, indem der Hinweis zum „Mitwirken beim Verfahren“ unterblieb. Im Gegensatz dazu ist für die Leistungsbilder der Bauleitplanung nach Teil 2, Abschnitt 1 der HOAI ein Mitwirken beim Verfahren in § 17 HOAI bestimmt.

Ebenfalls unerwähnt bleiben zudem die bis 2009 als „Sonstige landschaftsplanerische Leistungen“ in § 50 HOAI 2002 geregelten folgenden Leistungen, die mit der HOAI 2009 den Besonderen Leistungen zugeführt worden waren.

- Gutachten zu Einzelfragen der Planung, ökologische Gutachten, Gutachten zu Baugesuchen;
- Beratungen bei Gestaltungsfragen;
- besondere Plandarstellungen und Modelle;
- Ausarbeitungen von Satzungen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Fertigstellung der Planung;
- Beiträge zu Plänen und Programmen der Landes- oder Regionalplanung.

ERKENNTNISSE ZUM UMGANG MIT DEN GUTACHTEN-ERGEBNISSEN VOR EINER HOAI-NOVELLE

Einbringen fachlicher Neuerungen in die Praxis

Die in den Leistungsbildern der Flächenplanung Tätigen verfügen mit den aktualisierten Leistungsbildern sowie der aktualisierten Liste der Besonderen Leistungen im Planungsbereichs- wie im Honorargutachten über eine solide Grundlage für künftige Leistungs- und Honorarbemessungen. Gleichzeitig ist es mit 5 Honorarzonen und jeweils 7 Bewertungsmerkmalen einfacher, die Anforderungen der Planung feststellen zu können.

Dass solche Entwicklungen auch Folgen für die Orientierungswerte der einschlägigen Honorartafeln haben, muss nicht eigens erwähnt werden. Mit den Empfehlungen der Gutachtenden im Honorargutachten sind die Honorartafeln, die seit der letzten Evaluierung 2012 durch Bindung der Honorare an anrechenbare Flächen gebunden waren, wieder an das damalige Vergütungsniveau angeglichen worden.

Für alle Dienstleister von Leistungsbildern der Flächenplanung zeigt diese Situation auf einen Paradigmenwechsel hin:

- Die HOAI 2021 ist als Basis für kommende Leistungen in der Landschaftsplanung antiquiert. Sowohl die Grundleistungen der Leistungsphasen als auch die gesondert zu vereinbarenden Besonderen Leistungen können nunmehr nur noch der Orientierung dienen.

- Die HOAI 2021 ist als Basis für die Feststellung der zutreffenden Honorarzonen dieser Leistungsbilder ebenfalls nicht mehr empfohlen. Vielmehr werden die bisher bestimmten 3 Honorarzonen sowie die dazu bestimmten Bewertungsmerkmale nur noch der Orientierung dienen können. Fachlich hinterlegt werden nun aber 5 Honorarzonen maßgeblich sein.
- Die HOAI hat sich seit der Novelle 2021 von verbindlich geregelten Mindest- und Höchstsätzen in allen Honorartafeln gelöst. Seither werden Vergütungen frei angeboten und vereinbart. Die Honorartafeln der Leistungsbilder der Landschaftsplanung, die somit nur noch der Orientierung dienen, sind allesamt nach den Erkenntnissen im Honorargutachten nicht mehr auskömmlich – und können unter Würdigung des Angemessenheitsgebots im Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. November 2020 - IngALG - bei einer künftigen HOAI-Novelle nicht beibehalten werden.

Sachlage in Vergabeverfahren

Fast alle Angebotsverfahren und Verträge für Leistungsbilder der Landschaftsplanung sind dem öffentlichen Vergaberecht unterstellt, das sich in der Vergangenheit eng an den Tafelwerten der HOAI orientiert hat. Für diese Vergabeverfahren und die hierfür Verantwortlichen ist mit der neuen Situation auch ein Paradigmenwechsel verbunden:

- Die Prognosen der Vergabestellen über die Höhe von zu erwartenden Angeboten können nicht mehr aus den Tafelwerten der HOAI 2021 hergeleitet werden, sondern müssen die mit einer künftigen HOAI-Novelle nunmehr erwartbaren Tafelwerte aufrufen oder zumindest auf diese hinweisen. Falls dies von den Vergabestellen übersehen werden sollte, fällt es den potenziellen Anbietern im Vergabeverfahren zu, auf die Erhöhungen der Honorartafeln im Honorargutachten hinzuweisen;
- Honorare über den BIS-Sätzen der Tafeln der HOAI 2021 müssen künftig mit den Ergebnissen des Gutachtens als angemessen

erkenntnisse zum umgang mit den gutachten-ergebnissen

sen anzusehen sein. Sie können damit nicht von vorneherein ohne entsprechende Prüfung ausgeschlossen werden. Für Anbieter im Vergabeverfahren ist wichtig, dass sie auf die nunmehr veröffentlichten aktualisierten Leistungsbilder und neuen Honorartafeln Bezug nehmen, um Honorarsätze über den BIS-Sätzen der HOAI 2021 gegenüber den Vergabestellen zu plausibilisieren;

- Nachdem nunmehr gutachterlich festgestellt ist, dass die Honorarsätze, um mit dem Vergütungsniveau von 2013 gleichzuziehen, bei allen Leistungsbildern der Landschaftsplanung deutlich höher liegen müssen als die Höchstsätze der Honorartafeln der HOAI 2021, werden sich neue Aufklärungsbemühungen für die Vergabeverantwortlichen ergeben, um ungewöhnlich niedrige Angebote auszumachen und aus der Wertung zu nehmen.

Sachverständige Äußerungen zur Angemessenheit

Honorar-Sachverständige, die sich nicht selten zur Angemessenheit von Vergütungen äußern sollen, sind seit der Veröffentlichung des Sachverständigengutachtens zur Überarbeitung der Honorarberechnung in der HOAI verpflichtet, sich bei Fragen zur Angemessenheit an den ermittelten neuen Tafelwerten zu orientieren.

hinweise für angemessene honorierungen bei der vergabe von landschaftsplanerischen leistungen

HINWEISE FÜR ANGEMESSENE HONORIERUNGEN BEI DER VERGABE VON LANDSCHAFTSPLANERISCHEN LEISTUNGEN

- **Viele Vergabeverfahren für Planungsleistungen** der Landschaftsplanung werden von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt und unterliegen damit den Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts (VgV und UVgO). Sie orientieren sich hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen und deren Honorierung im Regelfall an der HOAI, soweit diese anwendbar bleibt. Mit dem Planungsbeiratsgutachten 2024 und dem Honorargutachten 2025 liegt nunmehr eine fachlich und wirtschaftlich fundierte Neubewertung der Honorarsystematik vor, die einen Paradigmenwechsel und eine Neuorientierung erfordert.

Nach den Empfehlungen des Honorargutachtens sollen die Honorartafeln für die Leistungsbilder der Flächen- und Landschaftsplanung deutlich angehoben werden. Diese Anpassung ist erforderlich, um eine zutreffende Orientierung auf auskömmliche Honorierung der Grundleistungen sicherzustellen. Die bisherigen Tafelwerte der HOAI 2013/2021 bilden den realen Aufwand für Planung, Abstimmung und Bewertung der Schutzgüter nicht mehr sachgerecht ab. Angebote, die sich weiterhin an den überholten Orientierungswerten der HOAI 2021 orientieren, werden regelmäßig als ungewöhnlich niedrig einzustufen sein (§ 44 UVgO, § 60 VgV). Dies erfordert eine vertiefte Aufklärung durch die Vergabestellen.

Es bleibt in der Verantwortung der Auftraggeber und Vergabestellen,

- die Höhe der Honorare für Planungsleistungen bedarfsgerecht zu ermitteln und hierbei die aktuellen Empfehlungen des Planungsbereichs- und Honorargutachtens 2025 zugrunde zu legen,
- bereits in der Bedarfsplanung sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Planungskosten nicht mehr an den Tafelwerten der HOAI 2013/2021 zu orientieren sind, sondern auf den für eine zukünftige HOAI-Novelle maßgeblichen und erwartbaren deutlich erhöhten Tafelwerten beruhen;
- insbesondere bei der Vergabe Landschaftspflegerischer Begleitpläne die im Honorargutachten empfohlene Richtigstellung der vom Verordnungsgeber im Jahr 2013 vorgenommenen Anpassung der Tafelwerte des § 31 Abs.1 HOAI zu beachten,
- bei der Bewertung von Angeboten die Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Vergütung als zentrales Zuschlagskriterium zu berücksichtigen, da nur eine kostendeckende Honorierung eine planungsfachliche Qualität von öffentlichem Interesse gewährleisten kann,
- die vertraglichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Anpassungen im Rahmen der empfohlenen Dynamisierung der Honorartafeln zu ermöglichen und Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit auch zukünftig zu sichern.

Es liegt in der Verantwortung der Leistungsanbieter,

- ihre Angebote so zu kalkulieren, Verträge und Abläufe so zu gestalten, dass sie zu auskömmlichen Vergütungen führen und eine hochwertige Bearbeitung der Landschaftsplanungen ermöglichen; als fachlich und wirtschaftlich fundierte Grundlage können dabei die Erkenntnisse und Empfehlungen des Planungsbereichsgutachtens 2024 und des Honorargutachtens 2025 dienen;

- auf die nunmehr veröffentlichten aktualisierten Leistungsbilder und neuen Honorartafeln Bezug zu nehmen, um Honorarsätze über den BIS-Sätzen der HOAI 2021 gegenüber den Vergabestellen zu plausibilisieren und diese im Regelfall anzuwenden,
- bei der Honorarzonenzuordnung künftig stärker auf nachvollziehbare Bewertungsmerkmale und Punktbewertungen abzustellen, wie dies das Honorargutachten vorschlägt,
- Besondere Leistungen wie bspw. die Mitwirkung im Verfahren nach den gutachterlich empfohlenen Neuabgrenzungen zu den Grundleistungen gesondert zu vereinbaren und in der Vergütung abzubilden.

Allen Leistungsanbietern steht es zu, von der Vergabestelle über den Abschluss des Angebotsverfahrens informiert zu werden (vgl. § 46 UVgO und § 62 VgV). Die Vergabestelle hat dabei die wesentlichen Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass unter der Maßgabe der in Vorbereitung der HOAI-Novelle festgestellten Sachstände in jedem Einzelfall gründlich geprüft werden muss, welche Bedingungen bezogen auf die Leistungsinhalte und Honorarhöhe gelten.

SCHLUSSBETRACHTUNG FÜR DIE LEISTUNGSBILDER DER LANDSCHAFTSPLANUNG

› **Mit der Vorlage der beiden Gutachten zur Evaluierung** der Planungsbereiche und zur Überarbeitung der Honorarberechnung in der HOAI liegen erstmals seit der Novelle 2013 umfassende fachliche Grundlagen für eine Neufassung der Regelungen zu den Leistungsbildern der Landschaftsplanung vor. In beiden Untersuchungen wurde deutlich, dass die bestehenden Leistungsbilder sowohl inhaltlich als auch systematisch der Anpassung bedürfen, um den heutigen Aufgaben im Zuge von Klima- und Biodiversitätswandel, Anforderungen aus Gesetzgebung und Verwaltungspraxis, Digitalisierung und Partizipationsverfahren gerecht zu werden. Die daraus hervorgegangenen Aktualisierungen der Grundleistungen, die Erweiterung auf 5 Honorarzonen und die Neufassung der Bewertungsmerkmale stellen aus

fachlicher Sicht einen wesentlichen Fortschritt dar, um die Leistungsbilder systematisch zu schärfen und sachgerecht zu differenzieren.

Gleichzeitig belegen die Ergebnisse des Honorargutachtens, dass die in der HOAI 2021 gegebenen Tafelwerte die tatsächlichen Aufwendungen und heutigen Anforderungsstrukturen der Landschaftsplanung bei Weitem nicht mehr abbilden. Die deutlich über den bisherigen BIS-Sätzen der HOAI 2021 liegenden Gutachtenwerte stellen vielmehr klar, dass mit diesen seit 2013 geltenden Orientierungswerten eine auskömmliche Vergütung nicht mehr erzielbar ist. Damit korrespondiert die Feststellung, dass die bisherigen Berechnungsgrundlagen für Grundleistungen in der Praxis vielfach zu strukturellen Unter-

deckungen führen und den Zielen des Ingenieur- und Architektenleistungsgesetzes (IngALG) – insbesondere der Sicherstellung angemessener und leistungsgerechter Honorare – nicht gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund schaffen die vorgeschlagenen Aktualisierungen der Leistungsbilder und die Neubewertung der Honorarzonen seit März 2025 eine belastbare Basis, um sowohl fachlich als auch preisrechtlich die Auskömmlichkeit von Leistungen sicherzustellen. Die Aufnahme zusätzlicher Bewertungsmerkmale zu Klima-, Umwelt- und Anpassungsaspekten stärkt dabei nicht nur die fachliche Aussagekraft der Leistungsbilder, sondern spiegelt auch die gesellschaftliche Relevanz landschaftsplanerischer Aufgaben wider. Entscheidend wird sein, dass diese fachlich fundierten Grundlagen zeitnah in eine verbindliche Novellierung der HOAI einfließen, um die aktuelle Divergenz zwischen Leistungsumfang und Vergütungsniveau zu beseitigen.

- 1 Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI – Endbericht HOAO 202x, bearbeitet von agn Niederberghaus & Partner GmbH, Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb, TU Braunschweig, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Werner Seifert Sachverständigenbüro, ahw Ingenieure GmbH, Fernkorn & Partner mbB Beratende Ingenieure, im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), veröffentlicht unter https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/zb/Auftragsforschung/jahr/2022/evaluierung-hoai/endbericht.pdf;jsessionid=B8540E05B1BB44C5A4FAB1697C7BCE5A.live11313?__blob=publicationFile&v=4
- 2 Sachverständigengutachten zur Überarbeitung der Honorarberechnung in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Endbericht – 2025 - https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sach-verstaendigengutachten-zur-ueberarbeitung-der-honorarberechnung-in-der-honorarordnung-fuer-architekten-und-ingenieure.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- 3 Näheres zu den Inhalten und der Begleitung durch Architekten- und Ingenieurkammern sowie diverser Verbände der Architekten und Ingenieure in: A. Gebhard, H. Bökamp, K-D. Abraham: „Gutachten zur HOAI-Novellierung“ Deutsches Architektenblatt DAB, <https://www.dabonline.de/berufspolitik/gutachten-neue-hoai-novellierung/>
- 4 Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI 2024 – a.a.O.
- 5 Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2012 – https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktualisierungsbedarf-zur-honorarstruktur-der-honorarordnung-fuer-architekten-und-ingenieure-hoai-hauptdokument.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- 6 Näheres im Sachverständigengutachten zur Überarbeitung der Honorarberechnung in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Endbericht – 2025, a.a.O., (im Gutachten ab Seite 21, für Flächenplanungen ab Seite 41)
- 7 Näheres zu den Grundleistungen des Leistungsbilds in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Landschaftsplan mit Kommentaren der Gutachtenden siehe im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 23 auf Seite 359, zu Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2) ab Seite 463.
- 8 Vergleich der Bewertungsmerkmale in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Landschaftsplan der HOAI 202x (Synopsis) mit Kommentaren der Gutachtenden siehe auch im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 28 auf Seite 362-363
- 9 Für die Bemessung der Honorartafeln haben die Gutachtenden einen Zieltermin auf das Jahr 2026 gelegt, weil angenommen worden ist, dass eine HOAI-Novelle in diesem Jahr in Kraft treten könnte.
- 10 Näheres zu den Grundleistungen des Leistungsbilds in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Grünordnungsplan mit Kommentaren der Gutachtenden siehe im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 23 auf Seite 359, zu Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2) ab Seite 463.
- 11 Vergleich der Bewertungsmerkmale in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Grünordnungsplan der HOAI 202x (Synopsis) mit Kommentaren der Gutachtenden siehe auch im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 29 auf Seite 364
- 12 Näheres zu den Grundleistungen des Leistungsbilds in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Landschafts-rahmenplan mit Kommentaren der Gutachtenden siehe im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 25 auf Seite 360, zu Anlage 6 (zu § 25 Absatz 2) ab Seite 469.
- 13 Vergleich der Bewertungsmerkmale in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Landschaftsrahmenplan der HOAI 202x (Synopsis) mit Kommentaren der Gutachtenden siehe auch im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 30 auf Seite 366
- 14 Näheres zu den Grundleistungen des Leistungsbilds in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Kommentaren der Gutachtenden siehe im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 26 auf Seite 360f., zu Anlage 7 (zu § 26 Absatz 2) ab Seite 471
- 15 Vergleich der Bewertungsmerkmale in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan der HOAI 202x (Synopsis) mit Kommentaren der Gutachtenden siehe auch im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 31 auf Seite 367 - 368.
- 16 hierzu ausführlich Heike Aust/Peter Hermanns in Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (2), 2014, S. 37–44, abrufbar unter <https://www.nul-online.de/magazin/archiv/article-4214309-202007/die-honorierung-landschaftspflegerischer-begleitplaene-nach-der-novellierten-hoai-2013-.html>
- 17 Näheres zu den Grundleistungen des Leistungsbilds in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan einer HOAI 202x (Synopsis) mit Kommentaren der Gutachtenden siehe auch im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 27 auf Seite 361, zu Anlage 8 (zu § 27 Absatz 2) ab Seite 474
- 18 Vergleich der Bewertungsmerkmale in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan der HOAI 202x (Synopsis) mit Kommentaren der Gutachtenden siehe auch im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 32 auf Seite 369-370
- 19 Näheres zu den Grundleistungen des Leistungsbilds in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie einer HOAI 202x (Synopsis) mit Kommentaren der Gutachtenden siehe auch im Anhang 5 des Honorargutachtens, zum neuen § 27a auf Seite 361, zur neuen Anlage 8a, bisher Anlage 1 Ziffer 1.1, ab Seite 409
- 20 Das Erstellen der vorläufigen Fassung ist auch Gegenstand der Grundleistung k), als Teilgrundleistung der Grundleistung a) eher als eine redaktionelle Doppelung anzusehen und insoweit in der Grundleistung k) zutreffend. Näheres zu den Inhalten und der Begleitung durch Architekten- und Ingenieurkammern sowie diverser Verbände der Architekten und Ingenieure in: A. Gebhard, H. Bökamp, K-D. Abraham: „Gutachten zur HOAI-Novellierung“ Deutsches Architektenblatt DAB, <https://www.dabonline.de/berufspolitik/gutachten-neue-hoai-novellierung/>
- 21 Vergleich der Bewertungsmerkmale Umweltverträglichkeitsstudie in der HOAI 2021 zum aktualisierten Leistungsbild der HOAI 202x (Synopsis) mit Kommentaren der Gutachtenden siehe auch im Anhang 5 des Honorargutachtens, zu § 32a auf Seite 371 (der dort dargelegte Abs. 4 muss als Redaktionsfehler angesehen werden, es handelt sich um das 7. Bewertungsmerkmal).
- 22 Der von den Gutachtenden formulierte Verweis auf die Tafel 2026 = 100 des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts ist unzutreffend, einen solchen Tafelbezug gibt es nicht: richtig muss es heißen 2020 = 100
- 23 siehe hierzu die Synopsis im Anhang 5 des Honorargutachtens ab Seite 479

Impressum | Herausgeber

Bund Deutscher
Landschaftsarchitekt:innen bdla
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
10179 Berlin
Telefon: (0 30) 27 87 15-0
info@bdla.de
www.bdla.de

Autoren

Dieter Pfrommer, ö.b.u.v. Sachverständiger
für Honorare für Leistungen der
Landschaftsarchitekten, Stuttgart
Martin Janotta, Landschaftsarchitekt,
Berlin

Stuttgart/Berlin, Oktober 2025